



Wortprotokoll der 100. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 7. Oktober 2024, 10:30 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)**

BT-Drucksache 20/12780

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Katharina Beck [Bündnis 90/Die Grünen]

Abg. Klaus Stöber [AfD]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Daldrup, Bernhard Klüssendorf, Tim Marvi, Parsa Schrapf, Johannes Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Güntzler, Fritz Gutting, Olav Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tebroke, Dr. Hermann-Josef Tillmann, Antje Wittmann, Mechthilde	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha	
FDP	Herbrand, Markus Mansmann, Till Mordhorst, Maximilian	
AfD		
Die Linke	Görke, Christian	
BSW		



Teilnehmende Sachverständige:

Anzinger, Prof. Dr. Heribert

Universität Ulm

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Karbe-Geßler, Daniela

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Kohlhase, Miye

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Winkler, Thomas

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Zimmermann, Uwe

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Kambeck, Dr. Rainer

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Deutscher Mieterbund e. V.

Weber-Moritz, Dr. Melanie

Grune, Dr. Jörg

INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Wiegand, Steffen

Ismer, Prof. Dr. Roland

Universität Potsdam

Klima-Allianz Deutschland e. V.

Becker, Jonas

KUB Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH

Kuhnert, Jan

Löhr, Prof. Dr. Dirk (digital)

Hochschule Trier



Schauhoff, Prof. Dr. Stephan

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Schlewitz, Simone



Beginn der Sitzung: 10:30 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)

BT-Drucksache 20/12780

Der **Vorsitzende**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die 100. Sitzung des Finanzausschusses und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024“ auf BT-Drucksache 20/12780.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Außerdem wurden zu dem Gesetzentwurf 14 Entwürfe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen verteilt. Auch diese Änderungsanträge werden Gegenstand der Anhörung sein.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirektor Dr. Weith und Herrn Ministerialrat Hörster begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden und 30 Minuten vorgesehen, also bis circa 13:00 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe „Die Linke“ erhalten ein Zeitfenster von fünf Minuten. In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 4 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon nicht bereits vor dem Redebeitrag zu verwenden.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.



Dann wollen wir mit der Anhörung beginnen. Wir beginnen mit der Fraktion der SPD, mit Herrn Kollegen Klüssendorf. Bitte schön.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Ismer.

Ich will mit der Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen beginnen. Die Neufassung der Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen ist ein Thema, das im Zuge der Diskussion über den Gesetzentwurf die größten Besorgnisse bei uns hervorgerufen hat. Sie haben sicherlich zur Kenntnis genommen, dass wir im Laufe der Beratungen auch Änderungen vorgenommen haben und dass ein neuer Entwurf seitens des BMF vorliegt.

Wie bewerten Sie den neuen Vorschlag einer Formulierung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen? Wie bewerten Sie ihn im Vergleich zum Formulierungsvorschlag im Regierungsentwurf und im Vergleich zur aktuellen Formulierung im Umsatzsteuergesetz? Welche Auswirkung hätte die neue Formulierung aus Ihrer Sicht auf die verschiedenen Anbieter von Bildungsleistungen?

Können wir mit dieser Formulierung unserem Anspruch gerecht werden, keinen der Anbieter schlechter zu stellen? Dies ist etwas, was sich die Koalition ausdrücklich vorgenommen hat. Nehmen wir nicht durch die neue Formulierung der „begünstigten Leistungen“ sogar eine Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung vor? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Universität Potsdam): Es handelt sich bei der Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen um eine wirklich komplexe Materie. Wenn man den Änderungsantrag miteinbezieht, so wird bereits der vierte Versuch gestartet, die Europarechtskonformität herzustellen.

Es besteht Handlungsbedarf wegen des EU-Rechts. Die Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen gegen die Vorgaben des europäischen Rechts. Dies lässt sich historisch erklären, da die deutschen Vorschriften im Jahr 1967 geschaffen worden sind, als es die europäischen Vorgaben noch nicht gab. Bisher gab es lediglich punktuelle Änderungen, aber nie eine komplette Systemanpassung.

Wir haben also ein lang andauerndes Problem. Gleichwohl scheint mir weder der Vorschlag im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz noch der Vorschlag im Änderungsantrag ausgereift.

Statt jetzt eine Regelung über das Knie zu brechen, sollten wir einen strukturierten Prozess in Gang setzen, bei dem im Jahr 2025 gezielt Stakeholder konsultiert werden und Input geleistet wird, sodass am Ende ein wirklich empirisch fundierter Vorschlag steht.

Im Moment ist es so: Wir verbreiten alle fünf Jahre Hektik, haben dann einen Gesetzgebungsvorschlag, bekommen Verbändestellungnahmen, die sagen, dass das alles nicht geht, und lassen das Vorhaben dann im Finanzausschuss sterben. Das ist zwar nachvollziehbar, kann aber auf die Dauer nicht gut gehen.

Wenn wir es also noch einmal verschieben, wozu ich raten würde, müssen wir sicherstellen, dass im Jahr 2025 ernsthaft an dieser wirklich komplexen Materie unter Einbeziehung aller Stakeholder gearbeitet wird.

Die beiden Vorschläge unterscheiden sich erheblich. Der erste Vorschlag war sehr weitgehend. Er sah insbesondere von der Bescheinigung ab, die im Moment für bestimmte Anbieter vorgesehen wird. Diese würde nach dem Vorschlag im Regierungsentwurf entfallen. Der Vorschlag mag eine gewisse Entbürokratisierung bringen, geht aber mit weniger Rechtssicherheit einher. Zudem ist geltend gemacht worden, dass das Bescheinigungsverfahren eine Trennung zwischen den Finanzbehörden, die eher fiskalisch motiviert sind, und den vermeintlich neutraleren Landesbehörden schafft.

Die Bescheinigung ist auch kein Allheilmittel, da sie sowohl vom Unternehmer als auch vom Finanzamt beantragt werden kann. Dem Unternehmer steht somit kein Wahlrecht zu, da die Finanzbehörde die Bescheinigung gegebenenfalls beantragen muss, und das im Übrigen sogar rückwirkend. Dadurch entstehen erhebliche Probleme. So kann sich rückwirkend eine Steuerbefreiung mit der Konsequenz ergeben, dass der Vorsteuerabzug des Bildungsanbieters entfällt. Also, das Ganze ist schwierig.



Weiterhin ist im Regierungsentwurf die Differenzierung zwischen Aus- und Fortbildung schwierig. Diese ist auch in der Praxis häufig schwierig zu leisten. Wie wir schon im Zusammenhang mit den Solaranlagen gelernt haben, ist es immer problematisch, wenn der Anbieter danach differenzieren muss, wie der Leistungsempfänger die Leistung nutzen wird. Dies würde auch hier drohen. Es hängt nämlich stark von der Situation des Empfängers ab, ob etwas als Aus- oder Fortbildung einzuordnen ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde gerne die Expertise von Herrn Professor Dr. Schauhoff zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nutzen.

Die erste Frage: Teilen Sie meine rechtliche Einschätzung, dass demnächst Alleinerziehenden mit einem Einkommen von 6 204 Euro eine Wohnung steuerbegünstigt überlassen werden kann? Bezieht sich der Wortlaut des Gesetzesentwurfs Ihrer Meinung nach auf das Brutto- oder das Nettoeinkommen?

Zweite Frage: In der Begründung steht, dass man potenzielle Verluste aus dem ideellen Bereich ausgleichen darf. Heißt das, dass ich steuerbegünstigt an eine Gesellschaft spenden kann, die dann diesen Menschen die Wohnung überlässt?

Dritte Frage: Glauben Sie, dass die Regelungen zum ideellen Bereich und zur unschädlichen Verwaltung mit den Regelungen im Steuerfortentwicklungsgesetz im Einklang stehen?

Vierte Frage: Stichwort: Marktübliche Miete, mindestens aber Kosten. Sehen Sie einen Bedarf, zusätzlich zum § 21 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Regelung zur Wohnungsgemeinnützigkeit ins Gesetz zu bringen?

Darüber hinaus dürfen Sie alles sagen, was Sie zusätzlich wollen.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Schauhoff.

Sv **Prof. Dr. Stephan Schauhoff** (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Ich würde vorher gerne noch etwas sagen. Ich kann Herrn Professor Ismer nur zustimmen. Das Gesetz wird dazu führen, dass private Musikschulen und private Nachhilfeinstitute künftig nicht mehr umsatzsteuerfrei agieren können.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Darf ich Sie bitten, meine Frage zu beantworten?

Sv **Prof. Dr. Stephan Schauhoff** (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Gut, jetzt komme ich zu Ihrer Frage zur Wohnungsgemeinnützigkeit.

Ich bin der Meinung, dass sich der Gesetzeswortlaut im Zweifel auf das Bruttoeinkommen bezieht. Aus dem Gesetz ergibt sich jedenfalls kein Bezug auf das Nettoeinkommen.

Hinsichtlich Ihrer zweiten Frage bin ich nicht der Auffassung, dass ein Verlustausgleich möglich ist. Dafür müsste im Gesetz eine zusätzliche Regelung geschaffen werden. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme die ergänzende Einführung eines § 58 Nummer 12 Abgabenordnung (AO) vorgeschlagen. Es wird nämlich so sein, dass die Mieteinnahmen in den Bereich der Vermögensverwaltung fallen. Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung sind aber gemeinnützigkeitsrechtlich nicht erlaubt. Zudem können Kredite nicht aus ideell gebundenen Mitteln getilgt werden. Es handelt sich daher in meinen Augen um einen unausgegorenen, halben Vorschlag zur Wohnungsgemeinnützigkeit, der so nicht funktionieren wird.

Die Frage lässt sich also mit unserer bisherigen Rechtsdogmatik nicht lösen. Daran wird auch die von der Bundesregierung erwogene Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung nichts ändern. Denn die Zeitnähe, die Sie auch gleich im Steuerfortentwicklungsgesetz diskutieren werden, betrifft allein die Frage, wann Geld ausgegeben wird, aber nicht die Frage, wofür Geld ausgegeben wird.

Die Frage, wofür Geld ausgegeben wird, regelt das Gemeinnützigkeitsrecht. Danach darf das Geld nur für ideelle, aber nicht für wirtschaftliche Zwecke ausgegeben werden. Die Vermietung von Wohnungen gehört zu den wirtschaftlichen Zwecken, wobei man nach unserer bisherigen Dogmatik keine Dauererluste erzielen darf. Es dürfen außerdem auch keine Kredite aufgenommen werden, die im Grunde zu einer Bindung von Mitteln führen, die über das zulässige Vermögen hinausgehen. In dem zweiten Punkt wird man diskutieren können, ob die Abschwächung der zeitnahen Mittelverwendung helfen kann.



Insgesamt glaube ich, dass die Wohngemeinnützigkeit unzureichend geregelt ist. Es wird für gemeinnützige Organisationen keine Rechtssicherheit geben, wenn man es in dieser Form umsetzt. Daher rechne ich auch nicht damit, dass es in diesem Bereich zu großen Investitionen von gemeinnützigen Organisationen kommen wird. Möglicherweise kann mit Investitionen Einzelner gerechnet werden, die ohnehin über einen erheblichen Wohnungsbestand verfügen.

Das Gesetz wird dazu führen, dass wir uns sehr viel mehr als bisher darüber Gedanken machen werden, ob eine ortsübliche oder verbilligte Miete vorliegt, was zu einer riesigen Unsicherheit führt. Wir sind alle von dem Gedanken beherrscht, dass es Durchschnittsmieten gibt. Das sind dann die ortsüblichen Mieten. Aber wenn wir schauen, wie sich die Durchschnittsmieten verteilen, stellen wir fest, dass dies sehr unterschiedlich ausfällt. Es gibt viele Vermieter, die nicht ganz ortsüblich vermieten. Daher kann ich nur davon abraten, dieses Fass aufzumachen. Ich glaube auch nicht, dass es Abhilfe schaffen kann.

Weiterhin denke ich als Jurist, dass es sich bei der Frage, ob man die Anhebung der Einkommensgrenze befürwortet oder nicht, in erster Linie um eine politische Frage handelt. Ich finde es bemerkenswert, wie offensiv an diesen Punkt herangegangen wird. Ich kümmere mich aber vor allen Dingen um die technischen Punkte, die ich gerade erwähnte.

In meinen Augen schafft das Gesetz keine hinreichende Rechtssicherheit, damit gemeinnützige Organisationen Kredite aufnehmen, um dann in diesem Bereich massiv zu investieren.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Kollegin Steinmüller. Sie ist uns zugeschaltet.

Abg. Hanna Steinmüller (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Melanie Weber-Moritz vom Deutschen Mieterbund. Ich bleibe wie die Vorrednerin und der Vorredner bei dem Thema der neuen Wohngemeinnützigkeit.

In der Abgabenordnung ist eine Ergänzung der gemeinnützigen Zwecke um die vergünstigte Vermietung geplant.

Der Deutsche Mieterbund hat aber am 25. September 2024 zusammen mit einem breiten Verbändebündnis aus Wohlfahrts-, Verbraucher- und Umweltschutzverbänden und Gewerkschaften gefordert, dass es ein „umfassendes Konzept“ geben solle, das einen relevanten Anteil des Wohnungsmarktes für eine dauerhafte Preisbindung bereitstellt. Daher meine Fragen an Sie:

Erstens, wie soll dieses Konzept aussehen?

Zweitens, was ist ein relevanter Anteil auf dem Wohnungsmarkt? Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme etwas von 30 Prozent. Auf welche Zahl bezieht sich das?

Und drittens, wie können wir Anreize setzen, dass tatsächlich Wohnungsunternehmen auch in größerem Stil mitmachen?

Der Vorsitzende: Bitte, Frau Dr. Weber-Moritz.

Sve Dr. Melanie Weber-Moritz (Deutscher Mieterbund e. V.): Der Deutsche Mieterbund e. V. begrüßt ausdrücklich die von der Bundesregierung geplante Wiederbelebung der Wohngemeinnützigkeit. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich immer weiter zuspitzenden Wohnungskrise brauchen wir dringend Reformen, damit bezahlbarer Wohnraum wieder in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Im Jahr 1989 wurde die damalige Wohngemeinnützigkeit mit dem Argument abgeschafft, dass das Wohnungsproblem gelöst sei. Das ist offenkundig nicht der Fall.

Ich möchte daran erinnern, dass die Gemeinnützigkeit damals eine zentrale Säule der Baupolitik gewesen ist. Rund ein Viertel des gesamten Neubausvolumens wurde damals über die Wohngemeinnützigkeit erstellt.

Wir sehen heute, dass sich die Wohnungskrise weiter zuspitzt. Rund jeder Dritte der 21 Millionen Mieterhaushalte ist durch seine Wohnkosten überbelastet. Das bedeutet, sie müssen mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen ausgeben. Insofern ist Wohnen für viele zum Armutsrisiko geworden.

Damit geht einher, dass der Bestand der Sozialwohnungen immer weiter abnimmt. Im Jahr 2007 hatten wir einen Bestand von rund zwei Millionen Sozialwohnungen. Mittlerweile sind es rund eine Million Sozialwohnungen, Tendenz sinkend.



Um allein diesen Bestand zu erhalten, müssten wir bis 2035 rund 520 000 Mietpreisbindungen ankaufen oder erstellen, um diese eine Million Sozialwohnungen überhaupt halten zu können.

Also wir sehen, wir brauchen einen großen Wurf, um hier entgegenzuwirken. Das Konzept der Bundesregierung wird dem nur teilweise gerecht.

Durch die Einführung eines wohngemeinnützigen Zwecks in § 52 AO soll den Wohnungsunternehmen die Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer erlassen werden. Damit – so ist es jedenfalls geplant – würden Steuererleichterungen von rund 1 000 bis 2 000 Euro pro Wohnung einhergehen. Das reicht bei weitem nicht aus, um eine Dynamik auf dem Wohnungsmarkt zu schaffen, die zu dauerhaften Sozialbindungen und bezahlbarem Wohnraum führt.

Außerdem fehlen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Investitionszulagen. Insofern wird es schwer, nur über den Weg der Steuererleichterung einen signifikanten Effekt auf dem Wohnungsmarkt zu erzielen. Wir brauchen also ein klares Konzept.

Zum Stichpunkt „marktübliche Miete“: Hier wird keine Abgrenzung zur ortsüblichen Vergleichsmiete vorgenommen. Dabei kann die marktübliche Miete deutlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Ein weiterer Punkt, der für uns neben den steuerlichen Erleichterungen und den Investitionszuschüssen noch relevant ist, ist die vergünstigte Bereitstellung öffentlicher Grundstücke für bezahlbare Wohnungsbauvorhaben. Hier sind aus unserer Sicht deutliche Nachbesserungen notwendig.

Wie in der Frage bereits erwähnt wurde, stehen wir mit unserem vorgeschlagenen Konzept nicht allein da. Ein breites Bündnis aus Wohlfahrts-, Verbraucher- und Umweltverbänden und dem Deutschen Gewerkschaftsbund hat sich hier positioniert und gefordert, dass ein signifikanter Anteil des Wohnungsmarkts wieder in die dauerhafte Preisbindung überführt wird. Als mögliche Träger kommen kommunale Unternehmen, Genossenschaften und andere gemeinwohlorientierte Akteure in Betracht.

Wir schlagen weiterhin vor, dass für dieses Konzept mindestens eine Milliarde Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt wird.

Dazu könnte beispielsweise das geplante Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ genutzt werden, indem man dieses in die neue Wohngemeinnützigkeit integrieren würde. Der Anteil der dauerhaft gebundenen Wohnungen müsste unseres Erachtens mindestens 30 Prozent des Mietwohnungsmarktes umfassen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP, Frau Kollegin Schulz, bitte.

Abg. **Anja Schulz** (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Kohlhasse vom Bundesverband Deutscher Banken.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Wachstumsinitiative betont, dass ein leistungsfähiger Finanzmarkt für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und auch für die Finanzierung von Investitionen entscheidend ist. Mich würde interessieren, welche nationalen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollten und welche Chancen das Jahressteuergesetz in diesem Bereich bietet.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Thema der Verlustverrechnung. Die Verlustverrechnungsbeschränkung im § 20 Absatz 6 EStG ist seit langem sehr umstritten und war auch schon mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH). Anleger stoßen dort auf erhebliche Hürden, da Verluste aus Kapitalgeschäften nur eingeschränkt verrechenbar sind.

Welche Auswirkungen hat diese Regelung Ihrer Meinung nach für private Anleger? Sehen Sie Möglichkeiten, die Verlustverrechnungsbeschränkung zugunsten der Anleger zu vereinfachen bzw. gänzlich abzuschaffen? Inwiefern würde die Abschaffung der Verlustverrechnungskreise die Anlegerkultur in Deutschland stärken?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Kohlhasse.

Sve **Miye Kohlhasse** (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Wir stimmen der Ansicht der Bundesregierung zu, dass ein leistungsfähiger Finanzmarkt für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und die Finanzierung von Investitionen entscheidend ist. Auch aus Sicht der Kreditwirtschaft sind die Finanzierung des Umbaus der Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes die zentralen Themen. Eng damit verknüpft sind naturgemäß die steuerlichen Regelungen.



Sie haben zwar nach Vorschlägen insgesamt gefragt, aber ich würde versuchen, mich auf die Vorschläge aus steuerlicher Sicht zu beschränken.

Aus unserer Sicht sollten ausgesprochene Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu anderen EU-Staaten vermieden werden. Ich würde deswegen vor allen Dingen vier Maßnahmen in den Mittelpunkt stellen:

Erstens: Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Konsortialkrediten und Sicherheiten für Konsortialkredite.

Das zweite Thema ist die Ausnahme vom Betriebsausgabenabzugsverbot für börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel.

Der dritte Komplex ist die Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften und wertlosen Anlagetiteln.

Der vierte Punkt ist die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugsverbots für die Bankenabgabe.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei der Frage, wie die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie auszulegen ist, der Mehrwertsteuerausschuss der EU-Kommission schon vor einigen Jahren empfohlen hat, die Verwaltungsleistungen von Konsortialkrediten von der Umsatzsteuer zu befreien. Wie eine Abfrage bei unserer europäischen Bankenvereinigungen ergeben hat, erheben die wesentlichen Staaten, die mit deutschen Instituten im Wettbewerb stehen, keine Umsatzsteuer auf Verwaltungsdienstleistungen. Zu nennen wären hier insbesondere Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und außerhalb der EU das Vereinigte Königreich. Die Regelung greift, unabhängig vom Volumen der Gesamtfinanzierung, bei allen Konsortialkrediten. Sie gilt somit sowohl für kleine und große Tickets sowie für internationale und nationale Finanzvorhaben.

Das Betriebsausgabenabzugsverbot für Schuldverschreibungen, welches ab 2025 greifen soll, halten wir für absolut notwendig. Bei global verwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln ist es den Emittenten unmöglich, die Ansässigkeit des Zahlungsempfängers, also des Anlegers, in einer Steueroase festzustellen.

Dementsprechend wäre es folgerichtig, Zahlungen nicht allein beim Quellensteuereinbehalt auszunehmen, sondern vollständig aus dem Anwendungsbereich auszuschließen. Ansonsten wäre aus unserer Sicht das Ziel der Politik konterkariert, Finanzierungen über den Kapitalmarkt zu fördern, und es würde der deutschen Wirtschaft erheblich schaden.

Hinsichtlich der Verlustverrechnungsbeschränkungen halten wir eine Änderung für sinnvoll, da dem Gesetzgeber bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung unter anderem mit Blick auf das Nettoprinzip aufgegeben worden ist, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. Insofern halten wir das Jahressteuergesetz für eine gute Gelegenheit, dies jetzt auch umzusetzen.

Hinsichtlich der Bankenabgabe und dem Betriebsausgabenabzugsverbot möchte ich noch einmal auf das Nettoprinzip sowie auf die Tatsache hinweisen, dass den Banken die um 30 Prozent erhöhten Aufwendungen nicht mehr für Finanzierungen zur Verfügung stehen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die Vertreter der Fraktion der AfD fehlen krankheitsbedingt. Dann machen wir weiter mit der Fraktion der SPD, mit dem Kollegen Daldrup, bitte.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Löhr.

Frau Weber-Moritz hat bereits dargestellt, dass es neben der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auch einen materiellen Grund für die Einführung der neuen Wohngemeinnützigkeit gibt.

Es gibt immer wieder eine Diskussion über die Höhe der Einkommensgrenzen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob es unter dem Gesichtspunkt der sozialen Mischung von Quartieren regelmäßige Einkommensüberprüfungen, Fehlbelegungsabgaben oder ähnlichen Maßnahmen gebe sollte. Zumal man die Mittel des sozialen Wohnungsbaus auch dort einsetzen kann, wo es solche Prüfungen bereits von vornherein gibt. Mich würde interessieren, wie Sie diesen Aspekt bewerten.

Zweitens, wie sehen Sie die Handlungsmöglichkeiten potenziell wohngemeinnützigter Unternehmen?



Sollten neben den bereits vorgesehenen Regelungen auch Flächen für Nahversorgung, Bildungs- und Versorgungsinfrastruktur vorgesehen werden, um für eine soziale Stabilität in den entsprechenden Quartieren zu sorgen?

Und zum Schluss: Gibt es eine Idee, wie man die neue Wohngemeinnützigkeit auch für den Mitarbeiterwohnungsbau, also für die Werkwohnungen öffnen könnte?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Löhr.

Sv **Prof. Dr. Dirk Löhr** (Hochschule Trier): Die Einkommensgrenzen sind sehr großzügig gewählt worden und gehen über die in § 53 Nummer 2 AO geregelten Einkommensgrenzen für hilfsbedürftige Menschen hinaus, wodurch auch Teile der Mittelschicht erfasst werden. Allerdings ist mittlerweile auch die Mittelschicht sehr stark von der Problematik bezahlbaren Wohnraums betroffen. Dies gilt insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten in den Ballungsräumen. Die großzügige Festlegung der Einkommensgrenzen erleichtert die soziale Durchmischung und nimmt der oftmals geäußerten Befürchtung, dass es zu einer Ghettoisierung kommen könnte, den Wind aus den Segeln. Daher handelt es sich meines Erachtens um eine sinnvolle Regelung.

Eine andere Sache, die vielleicht auch diskutiert werden sollte, ist die beihilfenrechtliche Beurteilung. Die Zurverfügungstellung von bezahlbarem Wohnraum an bedürftige Kreise zählt zu den „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“. Von der EU-Kommission wird dabei vorausgesetzt, dass die soziale Zielgruppe entsprechend bezeichnet wird. Die Staaten haben dabei von der EU einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt bekommen. Hierbei können auch Einkommensgrenzen technisch verwendet werden, um diesen Ermessensspielraum zu spezifizieren.

Im Jahr 2019 gab es eine Entscheidung zu den niederländischen gemeinnützigen Woningcorporaties. Dort hat die EU-Kommission auch recht hohe Einkommensgrenzen akzeptiert. Allerdings gehen die Einkommensgrenzen, die hier im Gesetzentwurf festgelegt worden sind, noch darüber hinaus. Mit Blick auf den angespannten Wohnungsmarkt in Deutschland dürfte das meines Erachtens zulässig sein. Allerdings besteht hier noch eine Rechtsunsicherheit, was man hier meiner Ansicht nach klar sagen muss.

Durch den Verzicht auf die regelmäßige Überprüfung der Einkommensgrenzen erreicht man eine wesentliche Vereinfachung für die Unternehmen und für die Finanzverwaltung. Insbesondere wegen dieser großzügigen Einkommensgrenzen gehe ich nicht davon aus, dass es zu massenhaften Fehlbelegungen aufgrund des Auswachsens aus diesen Grenzen kommt. Von daher ist die Vereinfachung aus meiner Sicht sinnvoll und zulässig.

Zu Ihrer zweiten Frage hinsichtlich der ergänzenden Vermietung von Flächen für die Nahversorgung: Diese dürfte von großer Bedeutung für die Aufwertung von Quartieren sein. Zudem geht es nicht nur um hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nummer 2 AO, sondern auch um Personen im Sinne des § 53 Nummer 1 AO, also beispielsweise Menschen, die nicht gut laufen können und daher auf die Nahversorgung angewiesen sind. Daher ist es sinnvoll, dass eine entsprechende funktionale Durchmischung vorhanden ist. Die Gemeinnützigkeit bietet hier eine Reihe von Optionen. So besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Vermietung im Rahmen der Vermögensverwaltung, möglicherweise auch im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebes.

Allerdings haben wir ein grundsätzliches Problem bei der Einordnung in diese verschiedenen Sphären. Da wäre es vielleicht sinnvoll, wenn die Finanz...

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Löhr, ich muss auf die Uhr schauen. Sie sind 30 Sekunden über der Zeit. Ich bitte um Verständnis.

Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Im Mittelpunkt des Jahressteuergesetzes 2024 steht die Umsatzsteuer. Es ist schon interessant, wie viel Unsicherheit die Regierung schaffen konnte. Die Koalition versucht nun, diese Unsicherheit abzuräumen.

Meine Frage bezüglich der Überlassung von Sportanlagen hat sich erledigt, weil ich davon ausgehe, dass der als Entwurf vorliegende Änderungsantrag Nr. 11 verabschiedet wird.

Aber es gibt nach wie vor Unsicherheiten bei der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen. Den letzten Versuch hat es beim Jahressteuergesetz 2019 gegeben, der dann gescheitert ist.



Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Grune, der netterweise schon zu dem Vorschlag im Entwurf für einen Änderungsantrag Nr. 10 Stellung genommen hat. Hilft das?

Sv **Dr. Jörg Grune** (INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ich will es kurz machen und auf die Bildungsleistungen eingehen. Herr Professor Ismer hat hierzu schon eine Stellungnahme abgegeben. Dieser stimme ich im Wesentlichen zu. Ich erachte es jedoch als kritisch, dass Sie der Meinung sind, man könnte das Ganze noch einmal verschieben. Das würde ich auf keinen Fall machen. Wie Sie richtig festgestellt haben, handelt es sich bereits um den dritten oder vierten Versuch, den man unternimmt. Der letzte Versuch erfolgte im Jahr 2019.

Jetzt ist das Ganze wieder hochgekommen. Es hat zunächst den Gesetzentwurf der Bundesregierung gegeben und jetzt den Entwurf für eine Formulierungshilfe vom 2. Oktober 2024. Ich sehe hier die Überschrift, dass Bildungsleistungen einerseits nicht versteuert werden sollen. Andererseits sollte man aber bestimmten Einrichtungen die Möglichkeit offenhalten, umsatzsteuerpflichtig tätig zu werden. Dies wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung auch recht gut umgesetzt, indem man es von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig macht. Dies entspricht auch dem Artikel 133 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Dabei muss man sich dann aber noch die Frage stellen, wie der Begriff der Gewinnerzielung umsatzsteuerlich auszulegen ist. Es handelt sich dabei ursprünglich um einen ertragsteuerlichen Begriff, den wir im Umsatzsteuerrecht überhaupt nicht kennen. Man müsste sich also Gedanken machen, ob man hier die Ertragsteuer anwendet.

Grundsätzlich ist es jedoch eine gute Idee, das Gewinnstreben oder die Gewinnerzielungsabsicht in den Vordergrund zu stellen und bestimmten Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, umsatzsteuerpflichtig tätig zu werden. Dies gilt insbesondere, wenn es hohe Vorsteuerüberhänge gibt oder ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. In dem neuen Entwurf kommt dies meines Erachtens nur im Ansatz heraus, und zwar in der Formulierung: „[...] wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen.“

Die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens ist sehr begrüßt worden, jetzt kommt es wieder herein. Ich bin mir auch nicht sicher, ob dieses Bescheinigungsverfahren überhaupt europarechtlich zulässig ist. Aber wenn man es macht, dann müsste man den betroffenen Einrichtungen aus meiner Sicht eine Art Wahlrecht einräumen, ob sie umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei tätig werden wollen. Auch das ist aus meiner Sicht europarechtlich zweifelhaft. Aber es muss immerhin die Möglichkeit bestehen, dass man auch umsatzsteuerpflichtig tätig wird.

Bei dem Bescheinigungsverfahren, das man nun einführen möchte, stellt sich die Frage: Wer soll eigentlich was bescheinigen und welchen Sinn macht diese Bescheinigung? Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Umsatzsteueranwendungserlass nach der bisherigen Regelung den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet, diese Bescheinigung auch selbstständig einzuholen und gegebenenfalls auch rückwirkend die Umsatzsteuerbefreiung zu erlangen. Was ist also mit den Leuten, die das nicht wollen?

Der zweite und letzte Punkt, auf den ich noch hinweisen möchte, sind die Ausbildungsleistungen. Auch hier könnte man die Möglichkeit einer Steuerpflichtigkeit schaffen.

Im Übrigen gibt es hierzu die Eingaben der Musikschulen. Bei der Ausbildung ist es schwierig, die Umsatzsteuerbefreiung zu erreichen, da es eine feststehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gibt. Die Bundesregierung möchte die Steuerbefreiung möglicherweise durch ein BMF-Schreiben stützen. Ob dadurch eine ausreichende Rechtssicherheit erreicht wird, halte ich für zweifelhaft. Vor den Finanzgerichten scheint mir das nicht ausreichend rechtssicher zu sein.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Für die Fraktion der SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Meine Frage zum Mobilitätsbudget richtet sich an Professor Anzinger.

Der Arbeitgeber hat nach § 40 Absatz 2 EStG die Möglichkeit, die Lohnsteuer für bestimmte Sachverhalte mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent zu erheben. Im Gesetzentwurf ist vorgeschlagen, ein Mobilitätsbudget in Höhe von bis zu 2 400 Euro jährlich für außerdienstliche Mobilitätsleistungen pauschal zu versteuern.



Wie bewerten Sie die Höhe von 2 400 Euro im Vergleich zu anderen Sachverhalten der pauschalen Versteuerung? Sehen Sie eine Reduzierung des Maximalbetrags auf zum Beispiel 1 500 Euro als sinnvoll an, um eine bessere Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen? Ich bitte Sie, dies insbesondere vor dem Hintergrund des Stadt-Land-Gefälles und des Risikos zu bewerten, dass vor allem nicht tarifgebundene Unternehmen dieses Instrument anstelle regulärer Lohnerhöhung nutzen könnten.

Zweitens, erachten Sie es für sinnvoll, das Mobilitätsbudget auf klimaneutrale Verkehrsmittel zu begrenzen? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie hier? Könnte dies mit einem vertretbaren bürokratischen Aufwand für die Finanzverwaltung erfolgen?

Drittens, welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kontrolle, dass das Budget nur für begünstigte Mobilitätsleistungen genutzt wird, insbesondere im Hinblick auf Gutscheinkarten und Apps?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Zunächst gilt es, die Pauschalierung der Besteuerung des Mobilitätsbudgets kurz einzuordnen. Die Lohnsteuer ist bekanntlich keine eigene Steuer, sondern eine Erhebungsform der Einkommenssteuer. Die Einkommensteuer folgt dem allgemeinen progressiven Tarif.

Der Arbeitgeber wird zur Erhebung der Lohnsteuer in den Dienst genommen. Hier gilt es, die Bürokratielasten bei der Besteuerung geldwerter Vorteile in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten. Der Lohnsteuerabzug bei geldwerten Vorteilen ist aufwendig. Daher muss überprüft werden, ob tatsächlich Bürokratielasten durch diesen Vorschlag abgebaut würden.

Die Vorschrift des § 40 Absatz 1 Satz 1 EStG enthält schon solche Pauschalierungsmöglichkeiten. Die Regelung sieht vor, dass ein Steuersatz immer dann typisiert werden kann, wenn geldwerte Vorteile oder sonstige Bezüge für eine größere Zahl von Fällen gewährt werden, soweit es nicht mehr als 1 000 Euro pro Jahr pro Arbeitnehmer sind. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen Pauschalsteuersatz von etwa 25 Prozent, sondern es wird nach dem typischen Steuersatz gesucht.

Beschäftigt also ein Unternehmen typischerweise überwiegend Arbeitnehmer mit niedrigen Arbeitslöhnen, wird dieser Steuersatz niedriger als in einem Unternehmen mit Spitzenverdienern sein.

Die Bürokratielasten ließen sich bei geldwerten Vorteilen oder sonstigen Bezügen bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 Euro einfangen. An anderen Stellen haben wir wesentlich niedrigere Höchstbeträge.

Die Frage, die sich jetzt stellt: Was ist das Ziel dieses Mobilitätsbudgets, wenn die Bürokratieerleichterung vielleicht gar nicht im Mittelpunkt steht? Der Klimaschutz kann jedenfalls kein Ziel sein, da hierauf nicht der Fokus gelegt worden ist.

Würde man jetzt aber versuchen, den Klimaschutz als Lenkungsziel zu implementieren, stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen. Zum einen müsste man erst einmal definieren, was man unter dem Begriff „Klimaneutralität“ im § 40 EStG verstehen will. Da tun wird uns in anderen Bereichen des Rechts schwer. Außerdem müssten die Anbieter zertifiziert werden und die Zertifikate müssten dann dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Und dann komme ich zu Ihrer Frage: Wie aufwendig wäre das? Ich glaube, der Aufwand würde sich vor allem in den Kosten der Anbieter solcher Mobilitätsbudgets niederschlagen. Die Verwaltung könnte schlicht darauf bestehen, dass der Arbeitgeber die Zertifikate vorhält, und diese könnten dann geprüft werden.

Ich glaube aber, dass im Vergleich zu § 40 Absatz 1 Satz 1 EStG jede Pauschalierung oberhalb eines Höchstbetrags von 1 000 Euro besonders rechtfertigungsbedürftig wäre, weil man mit der Pauschalierung von 25 Prozent nicht nur eine Bürokratieentlastung gewährt, sondern zusätzlich noch eine Steuererleichterung.

Dann stellt sich wiederum die Frage, ob es gerechtfertigt sein könnte, eine besondere Typisierung vorzunehmen. Nach meiner Ansicht besteht das eigentliche Lenkungsziel dieser Förderung darin, die Mobilitätsdienstleister in ihren Angeboten zu fördern. Das kann der Gesetzgeber machen. Er muss sich dann aber auch mit dem Beihilfenrecht und dem Gleichheitssatz befassen, da er damit selektiv eine Branche fördert. Tatsächlich gibt es im Unionsrecht das Institut der mittelbaren Beihilfe, mit dem man sich dann befassen muss.



Vor dem Hintergrund würde ich empfehlen, nicht über den Höchstbetrag des § 40 Absatz 1 EStG hinauszugehen. Außerdem sollte man angesichts der beihilfenrechtlichen Risiken und des gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsbedarfs überlegen, ob man diesen Wildwuchs in dem System der Fördermaßnahmen nicht neu ordnen und dann auch dieses Modell dort einbetten sollte.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Anknüpfend an die Fragen des Kollegen Marvi würde ich meine Fragen gerne an den Bund der Steuerzahler richten.

Wie fügt sich das Mobilitätsbudget in die Systematik des Einkommensteuerrechts ein? Ist es in unserem Steuerrecht typisch, dass Zuschüsse zum privaten Aufwand eines Arbeitnehmers vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden?

Zweitens interessiert mich: Welche Einkommenschichten profitieren von dem Mobilitätsbudget und der vorgesehenen Pauschalversteuerung?

Durch die angesprochene Pauschalierung soll für eine Vereinfachung gesorgt werden. Wie korrespondiert die Pauschalierung mit anderen Regelungen im Einkommensteuerrecht? Entsteht damit nicht ein Flickenteppich an Regelungen, der sehr schwer beherrschbar ist?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Karbe-Geßler.

Sve **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Auch wir sehen die Einführung des Mobilitätsbudgets sehr differenziert, um dies schon einmal vorwegzunehmen. Ich kann mich da Herrn Professor Dr. Anzinger anschließen.

Zu Ihrer ersten Frage, ob es üblich ist, private Aufwendung im Einkommensteuerrecht zu pauschalieren: Eher nicht, dafür ist das Einkommensteuergesetz nicht geeignet. § 40 Absatz 2 EStG listet die Fälle auf, die vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden können und die etwas mit der betrieblichen oder beruflichen Sphäre zu tun haben.

Das Mobilitätsbudget, bei dem es nur um private Zuwendung geht, fällt aus diesem System etwas heraus. Es geht hier nicht um die Fahrten zur Arbeit, betriebliche Fahrten oder Reisekosten, die schon durch andere Regelungen abgedeckt sind.

Die Fahrt zur Arbeit wird durch das Jobticket oder durch die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 15 EStG geregelt.

Zur zweiten Frage: Für wen ist es eigentlich günstig oder an wen würde es sich richten? Anhand der Rückmeldungen, die wir erhalten haben, sehen wir ein Stadt-Land-Gefälle auf uns zukommen, da sich die Förderung durch das Mobilitätsbudget hauptsächlich in Ballungsgebieten und in Großstädten niederschlägt. Das Angebot hierfür ist im ländlichen Bereich gar nicht vorhanden. Um das zu erkennen, müssen wir uns nicht einmal weit von Berlin entfernen. Wenn wir uns 60 bis 70 Kilometer aus Berlin herausbewegen, haben wir noch einen Regionalexpress. Dieser wird durch das Deutschlandticket oder durch das Jobticket abgedeckt. Aber mehr Angebot gibt es dort auch nicht. Carsharing, Bikesharing, E-Scooter oder der ICE-Fernverkehr stehen den Leuten, die dort wohnen, nicht zur Verfügung. Hier sehen wir auch das Problem, dass die Arbeitgeberschaft das Mobilitätsbudget im ländlichen Bereich kaum nutzen wird. Dann hören wir immer wieder die Kritik an solchen freiwilligen Leistungen der Arbeitgeber, dass sich eine Bevölkerungsschicht dadurch benachteiligt fühlt, da nicht alle Arbeitgeber dies leisten können oder das Angebot nicht genutzt werden kann. Daher ist aus unserer Sicht die Ausgestaltung des Mobilitätsbudgets zu komplex und nicht ausgereift.

Wenn man für Entlastungen bei den Arbeitnehmern sorgen will, sollte dies über Tarifentlastungen erfolgen und nicht über zusätzliche Leistungen. Dies kommt allen Beschäftigten zugute, und nicht nur denjenigen, die in Ballungsgebieten leben oder die von ihrem Arbeitgeber ohnehin höhere Lohnzahlungen oder Lohnzusatzzahlungen erhalten hätten. Aus unserer Sicht ergibt sich daher ein eher differenziertes Bild.

Ob das Mobilitätsbudget der Klimaneutralität hilft, bezweifle ich an dieser Stelle.

Wenn man noch etwas machen möchte, um zum Beispiel die Bahncard-Nutzung zu verbessern, wäre eine Verwaltungsvereinfachung der bessere Weg. Hier gibt es bereits Regelungen, die die Bahncard 100 und die Bahncard 50 betreffen. Hier könnte man ansetzen.



Wie wir in unserer Stellungnahme geschrieben haben, sehen wir hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung bei der BahnCard 100 Potenzial für eine Vereinfachung. Aus unserer Sicht ist dies aber eine Verwaltungsregelung, die nicht ins Gesetz muss.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Wir bleiben gleich beim Mobilitätsbudget. Meine Fragen richten sich an Jonas Becker von der Klima-Allianz Deutschland.

Welche soziale Verteilungswirkung erwarten Sie von der Einführung des Mobilitätsbudgets? Kann dieser Gesetzentwurf noch sozialer ausgestaltet werden? Wenn ja, welche Maßnahmen würden Sie dafür konkret vorschlagen?

Und die zweite Frage: Wie bewerten Sie grundsätzlich die steuerliche Behandlung des Mobilitätsbudgets im Vergleich zu den klassischen Dienstwagenregelungen? Wie schätzen Sie das Zusammenspiel des Mobilitätsbudgets mit den bereits erwähnten anderen Regelungen im Steuerrecht ein? Hat das Mobilitätsbudget das Potenzial, klimafreundliche Mobilität zu fördern?

Falls noch Zeit bleibt, können Sie auch gerne noch die gerade erwähnten Stadt-Land-Problematik erörtern.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Becker.

Sv **Jonas Becker** (Klima-Allianz Deutschland e. V.): Die Klima-Allianz begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für ein Mobilitätsbudget. Wie auch die anderen Experten sehen wir die Thematik differenziert.

Bei dem Ziel, nachhaltige Mobilitätsoptionen zum privat genutzten Dienstwagen zu fördern, sollte man aber die soziale Wirkung berücksichtigen. Aus unserer Sicht stellt das Mobilitätsbudget kein soziales Instrument dar. Insofern müsste man überlegen, wie man es besser ausgestalten könnte.

Kein Arbeitgeber wird seinem Arbeitnehmer zu einem schlechteren Steuersatz von 25 Prozent ein Mobilitätsbudget von beispielsweise 60 Euro im Monat auszahlen, wenn er ihm bislang schon trotz eines steuerfreien Betrags das Deutschland-Ticket verweigert hat. Daher müssen wir drüber nachdenken, wie wir das Mobilitätsbudget nachhaltiger gestalten können.

Es gibt Ansätze, insbesondere den öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) einzubinden. Wir begrüßen die Einbeziehung von Zeitfahrkarten und Abos. Bei der BahnCard 100 soll ein privater Nutzungsanteil berücksichtigt werden, wofür 20 Prozent vorgeschlagen worden sind. Wir gehen einen Schritt weiter und würden die BahnCard 100 steuerfrei überlassen, um nachhaltige Wege zu fördern und der Privatnutzung des Dienstwagens etwas entgegenzustellen.

Wie ist das umsetzbar? Die Überlassung der BahnCard 100 sehen wir als entscheidend an. Im Hinblick auf das derzeitige Stadt-Land-Gefälle würde davon auch der ÖPNV profitieren. Je mehr Geld in diesen Bereich fließt, desto größer wird das Angebot, auch in der Breite. Dies wird sich auch auf dem Land auswirken. Hier müssen aber insbesondere On-Demand-Systeme, Ruf- und Taktbusse eingebunden werden. Wir sehen hier eine große Chance, eine nachhaltige Mobilität zu fördern. Dies ist mit dem aktuellen Gesetzentwurf aber noch fraglich, solange das Mobilitätsbudget zusätzlich zu einem Dienstwagen angeboten werden kann. Einen entscheidenden Vorteil sehen wir nur dann, wenn diese Möglichkeit ausgeschlossen wird. Es kann nicht sein, dass einem Arbeitnehmer neben dem Dienstwagen noch weitere 2 400 Euro als Mobilitätsbudget überlassen werden können. Welche Mobilität wollen wir damit fördern?

Aktuelle Studien zeigen: Wenn Arbeitnehmern ein Budget von 300 bis 500 Euro im Monat zur Verfügung gestellt wird, werden diese nicht auf den Dienstwagen verzichten, sondern maximal downsize. Der Gesetzentwurf müsste also ein Ausschlusskriterium für diesen Fall vorsehen.

Zu der Frage des Zusammenspiels mit anderen Mobilitätshilfen im deutschen Steuersystem wie etwa der Entfernungspauschale: Wir sehen im Mobilitätsbudget eine weitere Steuervergünstigung, die nicht den Beziehern von niedrigeren Einkommen zugutekommt. Wir müssten darüber nachdenken, die bisherigen steuerlichen Anreize zu reduzieren, um auch die Bezieher von niedrigeren Einkommen zu unterstützen und einzubinden. Wie könnte dies umgesetzt werden? Es könnte ein System eingeführt werden, bei dem Verkehr vermieden wird, insbesondere durch Homeoffice. Wenn Homeoffice aktiv genutzt wird, bleiben Mittel aus dem Mobilitätsbudget übrig.



Dieser Restbetrag könnte dann zugunsten der Arbeitnehmer für die betriebliche Altersvorsorge, die Gesundheitsfürsorge oder die Büronutzung verwendet werden. In unserer Stellungnahme haben wir hierzu weitere Ausführungen gemacht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Gruppe Die Linke, Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage zur Wohnungsgemeinnützigkeit an Herrn Jan Kuhnert von der Kommunal- und Unternehmensberatung.

Die neue Wohnungsgemeinnützigkeit ist ein großes politisches Versprechen der Ampel zum Wiederaufbau eines sogenannten gemeinnützigen Sektors. Trotzdem führt die Bundesregierung selbst an, dass nur circa 100 Körperschaften und lediglich 105 000 Mieterinnen und Mieter davon profitieren werden. Daher handelt es sich meiner Ansicht nach eher um ein Nischenprojekt.

Wie bewerten Sie die vorgestellte Lösung der neuen Wohnungsgemeinnützigkeit und welche Elemente sind aus Ihrer Sicht für den Aufbau eines großen gemeinnützigen Sektors nötig?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Bundesregierung plant, die Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer von 17 500 Euro im Jahr 2019 auf 25 000 Euro anzuheben, also um 40 Prozent. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Eine weitere Erhöhung dieses Grenzwertes würde die bereits derzeit bemängelte Wettbewerbsverzerrung vergrößern.“

Könnten Sie uns einmal darstellen, inwiefern auch die jetzt geplante Erhöhung wettbewerbspolitisch problematisch sein könnte und welche Probleme Sie in Bezug auf die Themen der Schwarzarbeit und der Soloselbstständigkeit sehen?

Der **Vorsitzende**: Danke. Bitte, Herr Kuhnert.

Sv **Jan Kuhnert** (KUB Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH): Ich durfte in diesem Ausschuss vor 36 Jahren schon einmal zur damaligen Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit Stellung nehmen.

Nach dieser jahrzehntelangen Diskussion muss ich allerdings sagen, dass es ein sehr enttäuschender und leider auch vergeblicher Versuch der Bundesregierung ist, das Thema einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit mit diesem jetzigen Gesetzesvorschlag abzuräumen, da nur sehr wenige Einrichtungen von diesem Vorschlag Gebrauch machen können. Die vorliegenden Stellungnahmen von gemeinnützigen Unternehmen machen deutlich, dass dadurch kein neuer Sektor entstehen wird, sondern dass es sich um eine Nischenlösung handelt. Der Gesetzesentwurf geht an dieser Stelle leider ins Leere.

Für eine wirksame Lösung bedürfte es einer spürbaren finanziellen Förderung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Eine Steuerbefreiung von 1 000 bis 2 000 Euro pro Wohnung wird nicht ausreichen. Das wird kein bisher steuerpflichtiges Unternehmen in die Gemeinnützigkeit bringen.

Aus meiner Sicht wäre der Bund im Rahmen des Wirtschaftsrechts berechtigt, eine Förderung mittels einer Eintritts- oder Wechselzulage zu erarbeiten. Die Unternehmen erhielten für die nachträgliche Bindung ihrer Wohnungsbestände einen Liquiditätszufluss. Dies stellte keine Objektförderung im engeren Sinne dar.

Aber auch eine Objektförderung wäre meines Erachtens für den Bund zulässig, wenn er – ergänzend zum sozialen Wohnungsbau – eine weitere Zulagenförderung für eine Dauerbindung von frisch gebauten Sozialwohnungen anbieten würde. Hier wäre ein Fördersatz von 20 Prozent denkbar, der auch das Eigenkapital ersetzen könnte. Dies könnte vielleicht eine Neubaudynamik auslösen.

Gleichzeitig müssten aber auch in einem Bundesgesetz klarere Regelungen geschaffen werden. Der unklare Begriff der „marktüblichen Mieten“ ist schon angesprochen worden. Es muss eine solide Vermögensbindung mit Verkaufsschutz und auch eine solide Vorgabe zur Instandhaltung geben. Angesprochen wurde auch schon der sehr enge Begriff des „reinen Wohnens“. Ohne Quartiersinstitution wäre das nicht möglich.



Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Als Gewerkschaft können wir insbesondere auf dem Bau immer wieder beobachten, dass sich Selbstständige bzw. Scheinselbstständige gerne zu Kolonnen zusammenschließen, um größere Aufträge abzuarbeiten. Dabei fallen sie im Einzelnen weiterhin unter die Kleinunternehmergrenze. Wir sehen darin die Problematik, dass die Kleinunternehmergrenze als Instrument benutzt wird, um illegale oder auch zweifelhafte Beschäftigung zu ermöglichen.

Wir haben außerdem kein sogenanntes „Level-Playing-Field“, was insbesondere für Unternehmensgründer ein Problem darstellt. Von dieser niedrigen Umsatzsteuergrenze kann nur jemand leben, der dies nebenberuflich macht und ansonsten über eine gute Absicherung verfügt. Es gibt daher für uns keinen Grund, die Kleinunternehmergrenze noch einmal anzuheben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP, Kollege Mansmann.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Wenn Sie noch etwas Zeit lassen würden, geht die gleiche Frage gerne auch an die Deutsche Industrie- und Handelskammer: Wie bewerten Sie die nun vorgeschlagene Änderung zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen und insbesondere die weitgehende Beibehaltung des Bescheinigungsverfahrens?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Schlewitz.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Wir sehen den ursprünglichen Gesetzentwurf sehr kritisch.

Die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens führt insbesondere bei den in Bildungseinrichtungen tätigen, selbstständigen Lehrkräften dazu, dass diese nun steuerpflichtige Leistungen erbringen, da sie gewinnorientiert arbeiten. Die Bildungsstätten hingegen, insbesondere die ungefähr 500 Einrichtungen im Handwerk, wären nach der neuen Regelung zwangsweise steuerfrei. Das führt dazu, dass sie die Umsatzsteuer, die ihnen von ihren Lehrkräften in Rechnung gestellt wird, nicht abziehen könnten. Sie müssten die Umsatzsteuer also an ihre „Kunden“ weitergeben.

Die Kunden sind in der Regel Handwerksbetriebe, die den weitergereichten Betrag aber nicht als Vorsteuer geltend machen können, da die Bildungseinrichtung eine Nettorechnung stellt, also ohne Umsatzsteuer. Daher hätte dieser Gesetzentwurf große Verwerfungen in der Bildungslandschaft zur Folge, weshalb wir ihn auf keinen Fall befürworten.

Der Änderungsantrag ist unseres Erachtens einerseits ein wunderbar minimalinvasiver Versuch, der EU-Kommission Rechnung zu tragen und dem Vertragsverletzungsverfahren Genüge zu tun. Es gelingt damit, die privaten Lehrer zu begünstigen. Andererseits versucht man, über das bisherige Bescheinigungsverfahren, das hier etwas klarer und einfacher gehalten ist, den Status quo beizubehalten.

Ich denke, dass wir es in dieser Form auch versuchen sollten, bevor wir dann, Herr Professor Ismer, vielleicht in einem größeren und besser abgestimmten Vorhaben zu einer anderen Regelung kommen. Solange das Vertragsverletzungsverfahren aber noch nicht erledigt ist, stellt dieser Änderungsantrag eine gute Lösung dar.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Ich kann mich Frau Schlewitz anschließen. Wie Herr Professor Ismer schon ausgeführt hat, handelt es sich um eine komplexe Materie, mit der wir uns auch schon öfter beschäftigt haben.

Wir stimmen zu, dass man das Bescheinigungsverfahren aus pragmatischen Gründen beibehalten und die Chance nutzen sollte, dieses klarer zu fassen. Die vorgeschlagene Regelung enthält unklare Rechtsbegriffe, die man möglichst beseitigen sollte. In unserer Stellungnahme haben wir gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und anderen Spitzenverbänden Formulierungen vorgeschlagen, wie man dies umsetzen könnte.

Es besteht weiterhin die Option, sich noch einmal an die EU-Ebene zu wenden und sich dort für ein Optionsrecht einzusetzen.

Wenn das Bescheinigungsverfahren, wie bisher geplant, abgeschafft werden sollte, haben wir auch hier eine Definition bzw. einen Vorschlag vorgelegt, wie man den Sachverhalt dennoch klarer formulieren könnte.



Anders als Herr Dr. Grune sprechen wir uns für eine Verschiebung der Regelung mindestens auf den 1. Januar 2026 aus, um den Unternehmen und Betroffenen mehr Zeit einzuräumen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Professor Anzinger von der Universität Ulm.

Es geht um den Änderungsantrag Nr. 1, die Anpassung der Meldestandards zu Dividendenanträgen an die FASTER-Richtlinie. Dort geht es um die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Frage, wer der wirtschaftlich Berechtigte bei der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer ist. Hier sind Meldepflichten für Dividendenerträge nach dem damals verabschiedeten Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vorgesehen. Diese sollen nun an die FASTER-Richtlinie angepasst werden, woraus sich einige Fragen ergeben.

Halten Sie die Anpassung der Meldestandards an die FASTER-Richtlinie zur Vermeidung von Bürokratieaufwand für gerechtfertigt?

Weiterhin kommt es zu einer späteren Inkraftsetzung der Meldestandards, nämlich erst zum 31. Dezember 2026. Wie beurteilen Sie diese spätere Inkraftsetzung? Erfolgt durch die Anpassung der Meldestandards ein Verzicht auf die für die Betrugsbekämpfung relevanten Informationen? Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Einschränkung der Meldepflichten über Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit Aktien auf bereits positiv bekannte Informationen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): In der Tat ist bereits 2021 mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eine Ausweitung der Angabepflichten auf der Steuerbescheinigung vorgenommen worden. Dies war eine Reaktion auf die Erkenntnisse insbesondere aus dem Bericht des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Legislaturperiode, dem sogenannten Cum-Ex-Untersuchungsausschuss.

Es gab damals eine intensive Diskussion und eine Abwägung der Lasten, die die in Dienst genommenen Finanzinstitute hier zu tragen haben.

Diese müssen die Informationen angeben und auch erbringen. Parallel dazu ist auf EU-Ebene ein ähnlicher Prozess gestartet worden.

Während die Meldestandards aus dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz nach dem Regierungsentwurf eigentlich schon für die Dividendensaison 2024 gelten sollten, ist damals ein Teil des Kompromisses der Aufschub um ein Jahr gewesen. Die Meldestandards sollten jetzt also für die nächste Dividendensaison gelten.

Während dieses Aufschubs haben sich zwei neue Entwicklungen ergeben: Zum einen steht das Bundeszentralamt für Steuern vor erheblichen Herausforderungen, die intensiveren Kontrollen, die aufgrund der Betrugsfälle geboten sind, jetzt vorzunehmen. Dies ist ohne ausreichende Informationsgrundlage, die mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz gerade geschaffen werden sollte, sicherlich nicht leicht. Man kann also darüber nachdenken, ob diese Kontrollen mit besseren, digitalen Meldestandards nicht schneller gehen könnten.

Die zweite Entwicklung ist eine Kompromissfindung im Rat der Europäischen Union über eine Richtlinie für schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, die sogenannte FASTER-Richtlinie. Die Richtlinie ist noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union. Sie soll durch Leitlinien der EU-Kommission konkretisiert werden. Der Kompromisstext enthält Meldestandards in Anlage 2.

Wie die Begründung in dem vorliegenden Änderungsantrag in meinen Augen zutreffend darstellt, entsprechen die jetzt vorgeschlagenen Meldestandards weitgehend denen in dieser Anlage 2. Es ist also nachvollziehbar, dass man jetzt wechselt und eine Angleichung vornimmt. Dies halte ich auch für sinnvoll. Es sind auch alle Mitgliedstaatenwahlrechte, die die Richtlinie gewähren soll, ausgeübt worden.

Jetzt ist eine schnelle Umsetzung entscheidend, um auch beim Bundeszentralamt für Steuern weiterzukommen. Deswegen würde ich noch einmal fragen wollen, ob es nicht denkbar wäre, die Meldestandards früher in Kraft treten zu lassen. Die Implementierung ist bereits vor langer Zeit angestoßen worden.



Die neuen Meldestandards unterscheiden sich nicht so sehr von denen im Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz. Ein Inkrafttreten für die Dividendensaison 2026 scheint mir daher realistisch.

An zwei Stellen enthält der Änderungsantrag in meinen Augen Abweichungen, sowohl vom bisher beschlossenen Meldestandard als auch von den Anforderungen der FASTER-Richtlinie. Dies betrifft die Definition der Finanzvereinbarungen und der Meldepflichten, die damit zusammenhängen. Finanzvereinbarungen sind gerade die Vereinbarungen, die Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierkauf- und Rückkaufgeschäfte usw. abbilden. Diese Geschäfte sind für Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltung gewählt worden.

Ein Teil der Diskussion im Zuge des Verfahrens zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz 2021 ist gewesen, ob die Finanzinstitute verpflichtet werden sollen, Informationen zu beschaffen. Man hat sich damals darauf geeinigt, dass sie dies tun müssen, weil auch sie Herr des Informationsverteilungssystems sind. Wenn jetzt in der EU eine Harmonisierung vorgenommen wird, kann man auch nicht mehr sagen, Deutschland ist allein, sondern dies müssen jetzt alle Mitgliedstaaten machen.

Ich glaube, dass es nicht gut wäre, wie in der Formulierungshilfe vorgeschlagen, die positive Kenntnis zur Bedingung von Meldepflichten zu machen.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Anzinger, ich muss Sie auf die Zeit hinweisen, bitte.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Danke für den Hinweis, Herr Vorsitzender. Ich glaube, ich habe schon das Wichtigste gesagt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Brehm, bitte.

Abg. **Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an Herrn Wiegand vom Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. stellen.

Es geht um das Thema der Senkung des Umsatzsteuersatzes für pauschalierende Landwirte. Zunächst soll eine Absenkung auf 8,4 Prozent für das Restjahr 2024 erfolgen und dann 7,8 Prozent ab dem 1. Januar 2025.

Ist die Berechnung des gesenkten Pauschalsteuersatzes überhaupt zutreffend? Welche Fehler begehen der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung zum wiederholten Mal bei der Berechnung des Nenners? Wie erfolgt diese Berechnung?

Außerdem würde ich gerne wissen, wie Sie die vorgeschlagene Ermächtigung beurteilen, den Pauschalsteuersatz künftig per Verordnung festzulegen, also außerhalb des Parlaments. Was könnte das BMF damit bezwecken? Wären andere Ressorts und vor allem das Parlament zu beteiligen? Dazu bitte ich um Stellungnahme.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Wiegand.

Sv **Steffen Wiegand** (Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.): Ich beginne mit der Absenkung des Umsatzsteuersatzes. Nach dem Zeitplan ist die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 im Bundesrat für den 22. November 2024 vorgesehen. Ein paar Tage wird auch noch der Bundespräsident brauchen. Daher gehen wir davon aus, dass die Absenkung auf 8,4 Prozent mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Anfang Dezember in Kraft treten wird.

Wie immer verursachen solche Steuersatzänderungen große Umstellungsschwierigkeiten, zunächst einmal bei den Teilleistungen im Bereich langfristiger Verträge, aber auch bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage. Davon sind sowohl die rechnungsausstellenden Land- und Forstwirte und ihre steuerlichen Berater als auch alle anderen Unternehmen betroffen, die Gutschriften erteilen, insbesondere die Absatz- und Waren-genossenschaften. Deshalb hat der Deutsche Raiffeisenverband im Rahmen des Bürokratieabbaus gegenüber der Bundesregierung diesen Punkt angesprochen und einen Verzicht auf die Absenkung des Umsatzsteuersatzes erbeten.

In einer technisierten Welt ist aber wesentlich gravierender, dass unterjährige Programmanpassungen stets nur zu festen und bestimmten Zeitpunkten erfolgen können. Beispielsweise hat die DATEV ihr Programm in einem Hauptrelease 18.0 im August 2024 unterjährig angepasst und dann mit einem Monat Verzögerung ab dem 1. Oktober 2024 bereitgestellt.



Das Gleiche gilt für diesen Gesetzentwurf. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die Programm- und Softwareanbieter bereits im November 2024 die Vorbereitungen für das neue Jahr 2025 treffen und ein Service-Release anbieten müssen, welches für den 28. November 2024 geplant ist.

Jetzt soll noch für wenige Wochen eine Absenkung des Steuersatzes erfolgen. Dies kann man vielleicht über die Umsatzsteuervoranmeldung im Bereich der Finanzverwaltung auffangen, nicht aber im Bereich der Buchstellen und der Buchhaltung. Hier bedarf es einer Technisierung und einer entsprechenden Vorlaufzeit. Da die Haushaltswirkungen, die auf Seite 98 des Gesetzentwurfs lediglich mit einem Punkt dargestellt sind, sehr geringfügig ausfallen, sollte auf diese kurzfristige Maßnahme verzichtet werden.

Hinsichtlich der aus unserer Sicht erfolgten Falschberechnung möchte ich Artikel 298 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zitieren: „Die Pauschalausgleich-Prozentsätze werden anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.“ Die entscheidenden Worte für die Umsetzung in nationales Recht sind „allein für die Pauschallandwirte“. Dies muss die Datengrundlage sein.

Ausweislich des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung des Durchschnittssatzes für Landwirte ab dem Jahr 2025 auf BT-Drucksache 20/11920 ermittelt die Bundesregierung den Durchschnittsteuersatz anhand von Echtzahlen der regelbesteuerten Landwirte und statistischer Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Damit kommt es zu einer statistischen Vermengung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung abzüglich der Daten aus der Umsatzsteuerstatistik regelbesteuender Landwirte, sodass hieraus ein Ungleichgewicht von 7,8 Prozent ab dem 1. Januar 2025 resultiert.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung möchte ich daran erinnern, dass heute vor 75 Jahren die Deutsche Demokratische Republik gegründet worden ist. Heute, an diesem Tag, diskutieren wir allen Ernstes darüber, ob die Regierung einen Steuersatz feststellen soll, und zwar einen besonderen Steuersatz innerhalb der größten Steuer, die es in Deutschland gibt. Das halte ich für fragwürdig.

Dies ist aus meiner Sicht insbesondere für diejenigen Menschen fragwürdig, die sich vor 35 Jahren dafür eingesetzt haben, dass Steuersätze in einem frei gewählten Parlament beraten und beschlossen werden.

Fragwürdig ist auch die Methode, wie diese Verordnungsermächtigung beschlossen worden ist. Die Bundesregierung hatte diese ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen. Wie man dem Gesetzentwurf entnehmen kann, hat die Verordnungsermächtigung aber offensichtlich keine Mehrheit innerhalb der Bundesregierung gefunden, weshalb sie jetzt wieder über die Regierungsfractionen eingebracht wird.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Meine nächsten zwei Fragen zum Mobilitätsbudget richte ich noch einmal an die Klima-Allianz Deutschland.

Welche verkehrlichen und ökologischen Ausprägungen wird das Mobilitätsbudget nach dem jetzigen Stand haben? Welche Änderungen wären Ihrer Ansicht nach notwendig, um alternative und klimafreundliche Mobilitätsformen gezielt noch stärker zu unterstützen, und könnten diese dann eventuell auch schrittweise umgesetzt werden?

Da im ersten Fragenblock nicht so viel Zeit war, noch einmal die Frage: Kann mit dem vorgeschlagenen Konzept auch die Stärkung von klimafreundlichen Mobilitätsangeboten in ländlichen Regionen ermöglicht werden? Falls dies im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurde: Was wäre Ihrer Meinung nach notwendig, damit Stadt und Land nicht gegeneinander ausgespielt werden und es einen klimafreundlichen Mehrwert für möglichst viele Unternehmen und Arbeitnehmer auch auf dem Land gibt?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Becker.

Sv **Jonas Becker** (Klima-Allianz Deutschland e. V.): Wir sollten insbesondere nachhaltige Wege fördern. Dabei sollten wir uns die Frage stellen, welches Angebot bereits vorhanden ist. Wie andere Sachverständige schon ausgeführt haben, sind es insbesondere städtische Modelle. Manche dieser Modelle sehen wir nicht als nachhaltig an.



Hier sehen wir den Vorteil, den der ÖPNV bietet, nämlich eine gute Infrastruktur und eine gute Vernetzung mit Bikesharing und anderen Dienstleistern. Dies kann noch besser ausgeprägt werden.

Wir sehen eine Gefahr insbesondere beim Carsharing, das aktuell weiterhin überwiegend mit Verbrennern ausgestaltet ist. Hierin sehen wir einen Vorteil für die Automobilindustrie, wenn hier der Hebel angesetzt wird. Der Hebel könnte die Förderung des Einsatzes von Elektroautos in Carsharing-Flotten sein. Aktuell existieren etwa 45 000 Elektroautos im Carsharing-Bereich, Tendenz steigend. Mit jedem Jahr kommen etwa 15 000 weitere Elektroautos hinzu. Diese landen nach zwei bis drei Jahren recht schnell wieder im Gebrauchtwagenmarkt und stehen dort sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch privaten Anbietern zu Verfügung.

Die Auswirkungen des Mobilitätsbudgets im ländlichen Bereich sind schwer abzuschätzen. Das Mobilitätsbudget ist ein absolutes Novum im Steuerrecht. Wir halten eine Vernetzung mit Bikesharing für sinnvoll. Es kann auch insbesondere mit der Bahn kombiniert werden.

Fraglich ist, was geschieht, wenn dieses Angebot im ländlichen Raum nicht vorhanden ist. Ich glaube nicht, dass das Mobilitätsbudget die Verkehrswende im ländlichen Raum voranbringen wird. Hierfür benötigen wir den Ausbau- und Modernisierungspakt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Bundesregierung, der derzeit ins Stocken geraten ist.

Es wird aber auch Vorteile geben. Wie ich vorhin schon gesagt habe: Wenn mehr Geld in das System fließt, kann auch mehr ÖPNV angeboten werden. Es sind vielleicht neue Wege, die auch dem ländlichen Bereich zugutekommen. Es sind insbesondere die Pendler, die die meisten Kilometer zurücklegen und entsprechend CO₂-Emissionen verursachen. Diese konkreten Wege auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachhaltig zu unterstützen, sehen wir als einen Vorteil.

Hinsichtlich der Frage der Bürokratie und auf wen diese Aufgabe zukommt: Das Mobilitätsbudget ersetzt oder bündelt nicht bestehende bürokratische Steuerregelungen wie das Jobticket, Jobfahrer, Dienstwagen oder Entfernungspauschale. Vielmehr ist es eine weitere steuerliche Pauschalregelung für private Wege, die es vorher nicht gab.

Aus unserer Sicht wird dieses Angebot eher Firmen unterstützen, die sich die betriebliche Einführung leisten können. Ein Handwerkerbetrieb mit fünf Mitarbeitern wird keinen Drittanbieter kontaktieren und ihn bitten, sich mittels eines Mobilitätsbudgets um die privaten Wege der Mitarbeiter zu kümmern.

Es ist auch fraglich, inwieweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bürokratisch belastet werden. Ich selbst bin erst vor kurzem dienstlich nach Düsseldorf gereist und wollte im Anschluss private Besuche erledigen. Diese Situation würde in Zukunft mehrere Fragen hervorrufen. Ich muss mir ein analoges Ticket kaufen. Wie wird dieses in das Mobilitätsbudget eingespeist? Ich mache ein Foto von dem Ticket und lade es hoch. Wer kontrolliert das?

Dem Arbeitgeber werden eventuell bürokratische Hürden genommen. Diese Hürden stellen sich dann jedoch dem Arbeitnehmer und dann vielleicht auch noch einmal in der Rückverwaltung.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion der SPD, Kollege Klüssendorf.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Ismer zu einem Thema, das ich noch einmal gerne ansprechen will. Es geht um die Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht.

Der Bundesrat schlägt vor, dass der Steuergefährdungstatbestand um zwei weitere Tatbestände ergänzt werden soll: Nichtbeachtung der Belegausgabepflicht und Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht an die Finanzverwaltung über den Einsatz und die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Die Aufnahme dieser beiden Tatbestände in den Steuergefährdungstatbestand ermöglicht eine Sanktionierung der Verstöße gegen die Belegausgabepflicht. Wie beurteilen Sie die Empfehlung des Bundesrates, diese Verstöße zukünftig zu sanktionieren?

Darüber hinaus würde ich Ihnen gerne noch einmal die Gelegenheit geben, weitere Ausführungen zur Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen zu machen, da sie vorhin unterbrochen worden sind und wir zwischenzeitlich diverse Anmerkungen zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere würde mich Ihre Sicht zur Schlechterstellung von Musik- und Tanzschulen interessieren, sowohl im Hinblick auf den ursprünglichen Entwurf als auch den Änderungsantrag.



Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Auskunft zu dem Themenkomplex Aus- und Fortbildung, Weiterbildung und Volkshochschulen geben könnten.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Universität Potsdam): Ich würde mit den Bildungsleistungen anfangen wollen.

Zu Beginn möchte ich klarstellen, dass es ein Vertragsverletzungsverfahren mit Blick auf die Privatlehrer gibt. Dieses Vertragsverletzungsverfahren können wir leicht mit dem Vorschlag abräumen, der im Regierungsentwurf und auch im Änderungsantrag enthalten ist. Dieser Vorschlag sollte daher verabschiedet werden.

Verschieben sollte man ggf. die anderen Dimensionen. Eine Verschiebung ist zwar misslich, aber das Gesetz ist so noch nicht fertig. Das zeigt die Vielzahl der Stellungnahmen. Wir haben auch hier in der Anhörung konträre Sichtweisen der Experten gehört.

Die Thematik bei den Musikschulen ist noch komplexer, da hier möglicherweise zwei unionsrechtliche Grundlagen bestehen. Nach dem engen Verständnis des EuGH sind Musikschulen nicht als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Bildung einzustufen. Sie können aber durchaus zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Das würde jedoch dazu führen, dass wir danach differenzieren müssten, wer unterrichtet wird. Wenn ein Erwachsener die Musikschule besucht, würde er nicht in den Genuss der Steuerfreiheit kommen, Kinder und Jugendliche hingegen schon.

Wir müssen diese Fragen stellen, die aus meiner Sicht bislang nicht beantwortet sind. Frau Schlewitz hat vorhin richtigerweise erwähnt, dass wir möglicherweise eine nicht abzugsfähige Vorsteuer generieren, da die Umsatzsteuer bei den unechten Steuerbefreiungen nicht abgezogen werden kann. Das ist misslich. Damit müssen wir uns noch einmal auseinandersetzen.

Das darf aber nicht die Entschuldigung dafür sein, die nächsten fünf Jahre nichts zu tun. Ein Aufschieben kommt nur in Betracht, wenn Einigkeit darüber besteht, dass ernsthaft in einem Jahr in einer Kommission oder einem Gremium gearbeitet wird. Nur so erreichen wir einerseits die Akzeptanz und andererseits vernünftige Lösungen.

Bei der Einführung der elektronischen Rechnung bei der Umsatzsteuer hat es auch einen solchen Prozess gegeben, der durch das BMF betrieben worden ist. Wenn man sieht, wie sich die Diskussion über die E-Rechnung im Verlauf dieses Prozesses verändert hat, finde ich das sehr überzeugend, weil verschiedene Sichtweisen eingebracht werden konnten und Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis geschaffen worden ist. Insofern würde ich noch einmal für eine solche Vorgehensweise werben.

Dann würde ich gerne noch auf die Kassenbelegausgabepflichten und die Kassensysteme eingehen. Andere Länder gehen hier mit gutem Beispiel voran. In Italien wird sogar der Leistungsempfänger verpflichtet, den Bon mitzunehmen, tut er dies nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Dies geht vielleicht ein wenig weiter, als wir in Deutschland gehen würden. Das Ergebnis ist aber eine Mitwirkung des Kunden.

Letztlich stellen sich aber auch hier Fragen der sozialen Akzeptanz und der Rechtsdurchsetzung, so dass man die beiden Fälle differenziert betrachten muss. Hinsichtlich der Anmeldung der Kassen erscheint es mir eindeutig zu sein, dass man hieran eine Ordnungswidrigkeit anknüpfen kann. Hingegen weiß ich nicht, ob es sinnvoll ist, die Verweigerung der Bon-Mitnahme zu einer Ordnungswidrigkeit zu machen. Wir haben schon bei der Kassenfiskalisierung die Erfahrung gemacht, dass die Ausgabe von Bons nicht immer nur auf Beliebtheit und positive Resonanz gestoßen ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Winkler noch einmal Fragen zur Wohngemeinnützigkeit stellen:

Kennen Sie ein Unternehmen, das sich an dieser Regelung interessiert gezeigt hat, und können Sie mir beschreiben, wie ein solches Unternehmen aufgestellt sein müsste?

Es ist eben gesagt worden, man könnte die Wohngemeinnützigkeit mit Fördermitteln interessanter machen. Glauben Sie, es ist realistisch, die Fördermittel so hoch anzusetzen, dass eine Vermietung unterhalb der ortsüblichen Miete möglich wäre?



Finden Sie die Verwendung des Begriffs „marktübliche Miete“ in dem Gesetzentwurf unter dem Aspekt richtig, dass es gar kein Bau Thema betrifft und die Mietspiegel nur in Kommunen über 50 000 Einwohnern verpflichtend sind?

Fänden Sie nicht eine Änderung der Regelung in § 21 Absatz 2 EStG sinnvoller? Aktuell werden Unternehmen noch bestraft, wenn sie Wohnungen unterhalb von 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete vermieten, da sie dann ihre Kosten nicht mehr vollständig abziehen können. Glauben Sie nicht, dass eine entsprechende Änderung im Vergleich zur derzeitigen Gesetzesregelung der bessere Weg wäre?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Winkler.

Sv **Thomas Winkler** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Ich kenne kein Unternehmen, das sich positiv über die geplante Neuregelung geäußert hat, was vielleicht daran liegt, dass das noch nicht bis zu jedem durchgedrungen ist. Ich vermute, es liegt an der Komplexität der neuen Regelung, dass die Unternehmen gar nicht wissen, wie die praktische Umsetzung letztendlich erfolgen würde.

Der Gesetzentwurf beinhaltet relativ viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Es wurde schon angesprochen, dass eine Unterschreitung der ortsüblichen Miete reicht. Die Frage ist, wie viel Prozent dafür ausreichend ist. Der Empfänger- bzw. der Mieterkreis wird mit 60 Prozent angegeben. 60 Prozent der Mieter sollen plötzlich hilfsbedürftig sein. Diese Schwierigkeiten halten die Unternehmen im Augenblick davon ab.

Der Eintritt in die Steuerbefreiung ist relativ klar geregelt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Eintritt in die Gemeinnützigkeit keine Schlussbilanz zu erstellen ist und keine Aufdeckung von stillen Reserven erfolgt. Gleichzeitig geht er davon aus, dass der gesamte Bestand nicht vollumfänglich einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt wird.

Daraus ergeben sich viele Fragen: Was passiert mit dem Restbestand? Wie groß darf der Restbestand sein? Genügt die Widmung von 10 oder 15 Prozent des gesamten Bestandes für gemeinnützige Zwecke und man hat dann 85 Prozent oder mehr in der steuerfreien Vermögensverwaltung?

Was passiert, wenn ich mich nach ein paar Jahren entschieße, die die Gemeinnützigkeit wieder zu beenden und mich aus dem Regime zu verabschieden? Riskiert man dann nicht Mitnahmeeffekte durch Unternehmen, die bereit sind, für ein paar Jahre mit 10 Prozent ihres Bestandes die ortsübliche Miete um 5 Prozent zu unterschreiten?

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Wo bekommen diese Unternehmen überhaupt die Mittel her, um kostengünstiger zu vermieten?

Sv **Thomas Winkler** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Die Unternehmen befürchten, dass sie ihre Kreditwürdigkeit verlieren, wenn sie unterhalb der Marktmiete bzw. höchstens noch kostendeckend vermieten dürfen. Daher wird von den Unternehmen viel eher eine Fördermöglichkeit außerhalb der Gemeinnützigkeit angestrebt als eine Wohngemeinnützigkeit.

Die Fördermaßnahmen müssten deutlich ausgeweitet werden, um unsere Mitgliedsunternehmen – in der Regel kommunale Unternehmen und Wohnungsgenossenschaften – davon zu überzeugen bzw. anzureizen, deutlich mehr in den Wohnungsbau zu investieren, statt eine Mietdeckelung hinnehmen zu müssen, um eine Gemeinnützigkeit für eine Steuerbelastung zu erreichen, die sie ohnehin kaum in der hier diskutierten Höhe erreichen.

Die Sanktionierung der nicht ortsüblichen Vermietung wird insbesondere von vielen Wohnungsgenossenschaften kritisch gesehen, da sie ihre Altbestände teilweise deutlich unterhalb der ortsüblichen Mieten vermieten. Diese müssten befürchten, eine Spartenergebnisermittlung erstellen zu müssen, um dann für die Sparte der unterhalb der Zweidrittel-Grenze vermieteten Wohnungen den Betriebsausgabenabzug zu verlieren und für die übrigen Wohnungen den Betriebsausgabenabzug zu erhalten. Auch das halten wir für technisch schwer umsetzbar.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Sind Sie also eher der Meinung, wir sollten den § 21 Absatz 2 EStG verbessern, auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern? Es gibt Krankenhäuser, die gerne an ihre Mitarbeiter Wohnungen verbilligt vermieten wollen.



Sv **Thomas Winkler** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Ja, da wir die neue Wohngemeinnützigkeit für technisch unausgereift und nicht umsetzbar halten. Die Schwierigkeiten, die sich bei Ein- und Austritt aus der Steuerfreiheit ergeben, sind nicht geregelt. Daher wird dies keiner in Anspruch nehmen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion der SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Anzinger. Es geht um die individuelle Nachweismöglichkeit der Voraussetzung für eine Teilfreistellung im Investmentsteuerrecht.

Halten Sie die in der Neuregelung des § 20 Absatz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) vorgesehenen erweiterten Informationspflichten der Anleger zum Nachweis der Voraussetzung einer Teilfreistellung ihrer Erträge für eine wirksame Maßnahme zur Unterbindung unerwünschter Gestaltungen?

Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat alternativ vorgeschlagene Streichung der individuellen Nachweismöglichkeit der Voraussetzung einer Teilfreistellung? Der Bundesrat argumentiert mit einer erhöhten Komplexität und weist darauf hin, dass die individuelle Nachweismöglichkeit nach Einführung des neuen Investmentsteuerrechts nicht mehr durch die EuGH-Rechtsprechung begründet werden kann. Wie beurteilen Sie diese rechtliche Auffassung?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Anzinger.

Sv **Prof. Dr. Heribert Anzinger** (Universität Ulm): Sie adressieren den Bereich der Investmentfondsbesteuerung, also den reformierten Bereich der Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds. Dort ist wie im Körperschaftsteuerrecht vorgesehen, dass auf der Ebene der Anleger ein Teil der zufließenden Erträge steuerfrei gestellt wird. Diese Freistellung ist abhängig von den Anlagen, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung über die Höhe des Freistellungssatzes wird grundsätzlich nach den Anlagebedingungen des Fonds getroffen. Nur wenn keine Anlagebedingungen vorhanden sind oder sich diesen keine Aussagen entnehmen lassen, sieht § 20 Absatz 4 InvStG vor, dass dann die tatsächlichen Anlagen des Fonds nachgewiesen werden dürfen.

Diese Nachweismöglichkeit ist aber mit einem zweifachen Wahlrecht verbunden, denn der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Es kann für ihn, wenn er Verluste zugewiesen bekommt, günstig sein, weniger Freistellung zu bekommen. Und selbst wenn Anlagebedingungen vorhanden sind, darf er nachweisen, dass es anders ist. Das ist sehr anlegerfreundlich konstruiert.

Damit ist aber auch ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz verbunden, da es für dieses Wahlrecht keine Rechtfertigung im System des Investmentsteuerrechts gibt. Es wird auch für Gestaltungen genutzt, die per se nicht schlimm sind. Aber wegen des Spannungsverhältnisses mit dem Gleichheitssatz gilt es, dies zu adressieren.

Die Bundesregierung schlägt hier vor, wenn schon einmal ein Nachweis in Verlustjahren erbracht worden ist, dass dieser Nachweis dann künftig immer erbracht werden muss. Zusätzlich soll nach § 20 Absatz 4a InvStG eine Amtsermittlungspflicht greifen.

Der Bundesrat schlägt hingegen vor, diese Nachweismöglichkeit ganz zu streichen. Dann würde auch die Wahlmöglichkeit entfallen.

Die Lösung der Bundesregierung könnte mit einer Einschränkung wirksam sein, um das Problem zu adressieren. Es ist nämlich so, dass die spätere Nachweispflicht nur dann ausgelöst wird, wenn zuvor schon einmal ein Nachweis erbracht worden ist. Ist noch kein Nachweis erbracht worden, weil vielleicht am Anfang die Verluste angefallen sind, kommt diese Regelung gar nicht zum Tragen. Die Regelung ist gut durchdacht und gut konstruiert, nur an der einen Stelle hat sie ein Defizit, das man wahrscheinlich nicht beseitigen kann.

Die Regelung des Bundesrates würde die Wahlmöglichkeit streichen. Sie begegnet nach der Auffassung der Bundesregierung jedoch unionsrechtlichen Bedenken. Woher kommen diese Bedenken? Es gibt eine Entscheidung des EuGH in der Rechtsache „van Caster und van Caster“, bei der es um das alte Investmentsteuerrecht ging. Hier hat der EuGH entschieden, dass es gegen Unionsrecht verstoße, wenn dem Steuerpflichtigen jeder Nachweis verwehrt wird, da dies zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit führe.



In dem Sachverhalt, mit dem sich der EuGH beschäftigt hat, bestand allerdings eine Meldepflicht des Fonds. Kam ein Fonds dieser Pflicht nicht nach, löste dies eine Strafbesteuerung aus.

Im neuen System ist dies anders geregelt. Jetzt kann der Steuerpflichtige die Anlagebedingungen beibringen. Das Gesetz stellt auch auf die Anlagebedingungen ab. Dem Steuerpflichtigen wird also nichts verwehrt. Das ist der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht. Mein Kollege Professor Haslehner hat in einem Gutachten zur Evaluation der Investmentsteuerreform gut begründet, weshalb eine Streichung der Nachweismöglichkeiten vielleicht doch nicht unionsrechtswidrig ist, da es nach wie vor möglich ist, diese Anlagebedingungen beizubringen.

Es wäre jedoch einfacher, die Teilfreistellungssätze noch stärker zu typisieren. Dies wird auch angestrebt. Daran ist auch im Zuge der Evaluation der Investmentsteuerreform gearbeitet worden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Professor Anzinger. Für die Fraktion der FDP, Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Kambeck von der Deutschen Industrie- und Handelskammer und an Frau Schlewitz vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Teilen Sie sich bitte die Zeit untereinander auf.

Haben Sie für die Praxis pragmatische Lösungsansätze hinsichtlich des Problems der Unterscheidung zwischen Soll- und Istversteuerern?

Hinsichtlich der Kleinunternehmer-Regelung interessiert mich insbesondere, wie Sie die Fallbeilregelung in Bezug auf die 100 000 Euro-Grenze einschätzen.

Schließlich habe ich eine Frage zum Thema E-Rechnung. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auf Probleme in der Umsetzung hingewiesen. Wie ist der Umsetzungsstand und wie kann man dort helfen?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Fangen wir an mit Herrn Dr. Kambeck, bitte.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Hinsichtlich Ihrer ersten Frage zur Ist-Versteuerung ist zunächst anzumerken, dass mit der Regelung ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2022 umgesetzt werden soll. Es geht darum, dass der Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers erst bei Zahlung des Entgelts möglich sein soll.

Wir meinen, dass die Anwendbarkeit der Ist-Versteuerung durch die Regelung im Gesetzentwurf eingeschränkt wird. Wir haben die Regelung damals sehr begrüßt. Der Anwendungsbereich ist erst kürzlich durch das Wachstumschancengesetz erweitert worden, wofür wir auch geworben haben. Jetzt besteht jedoch die Befürchtung, dass die Ist-Versteuerer vom Markt verdrängt werden, da Unsicherheiten hinsichtlich des richtigen Zeitpunkts für den Vorsteuerabzug bestehen.

Wir haben auch die Anpassung der Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung immer positiv begleitet. Die Anhebung von 22 000 auf 25 000 Euro im aktuellen Jahr ist zwar nur ein kleiner Schritt, den wir aber ebenfalls befürworten. Aus Sicht der in den Industrie- und Handelskammern organisierten Unternehmen hätten es noch größere Schritte sein können. Frau Schlewitz wird vielleicht noch auf eine Einschränkung in diesem Zusammenhang eingehen und unter anderem über die Friseure sprechen.

Wir sehen in diesen Schritten, die jetzt gemacht werden, durchaus eine bürokratische Entlastung. Es ist richtig, dass mehr Unternehmen im Wettbewerb gestärkt werden. Deshalb sollte man unserer Sicht keine gesetzlichen Einschränkungen vornehmen.

Die Gefahr eines Fallbeileffekts für das darauffolgende Jahr sehen wir zwar auch, sie ist aber durch die Verdopplung der Umsatzgrenze auf 100 000 Euro zumindest deutlich eingeschränkt worden. Es ist richtig, dass dies neue Herausforderungen für die Unternehmen bedeutet, die sich an dieser Grenze bewegen. Dennoch ist die Anhebung der Umsatzgrenze zu begrüßen.

Bezüglich der E-Rechnungen halten wir eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes für sinnvoll. Jetzt kommt die Empfangsfähigkeit der E-Rechnung auf die Unternehmen zu.



Hier bestehen für die Unternehmen nach wie vor große Probleme, da es kein staatliches Tool gibt, wie wir schon mehrfach eingefordert haben. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Schlewitz.

Sve **Simone Schlewitz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Wie Herr Didier vorhin bereits angedeutet hat, gibt es Wirtschaftsbereiche – gerade im Bau- und Ausbaugewerk und bei den Frisuren –, wo sich die Unternehmen gegenseitig kanibalisieren. Die Kleinunternehmerregelung führt zu einem hohen Anstieg der Solo-Selbständigen, die mit den bereits niedergelassenen Betrieben konkurrieren. Allein im Friseurhandwerk sind es 30 Prozent. Die Anhebung der Umsatzgrenzen führt zu erheblichen Verwerfungen.

Hinsichtlich der Fallbeileffekts halten wir die Anhebung der zweiten, europäisch bedingten hohen Umsatzgrenze auf 100 000 Euro für sinnvoll. Durch den Fallbeileffekt müssten ansonsten die Unternehmen zu jedem Zeitpunkt im Jahr prüfen, wie hoch der Umsatz ist. Bei einer Umsatzgrenze von 100 000 Euro müssen sie dies in der Regel nicht.

Hingegen sehen wir die Anhebung der ersten, nationalen Grenze auf 25 000 Euro nicht als positiv an. Hier sollte zumindest untergesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, Ausnahmen für einzelne Wirtschaftsbereichen zu regeln. Dem würde auch das Europarecht nicht entgegenstehen. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage betrifft die Umsatzsteuer und richtet sich an Herrn Dr. Grune. Die privaten Musiklehrer haben uns jetzt sehr beschäftigt. Wird das Problem der privaten Musiklehrer durch den Änderungsantrag gelöst?

Hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung haben Sie in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass es einer Regelung zur unterjährigen Aufnahme der unternehmerischen Betätigung bedarf. Dies wurde hier heute auch schon mehrfach unter dem Begriff „Fallbeileffekt“ beschrieben. Ich würde mich freuen, wenn Sie hierzu noch einmal Stellung beziehen könnten.

Weiterhin würde mich Ihre Einschätzung zur Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts um weitere zwei Jahre interessieren.

Falls Ihnen dann noch die Zeit bleibt, habe ich eine Frage zur Ist-Besteuerung. Es ist eine Verschiebung auf den 1. Januar 2028 vorgesehen. Brauchen wir eine Vertrauensschutzregelung für die Rechnungsempfänger und kann dies untergesetzlich geregelt werden?

Sv **Dr. Jörg Grune** (INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ich würde gerne mit Ihrer vorletzten Frage beginnen, die sich auf den § 2b UStG bezieht. Ich bin strikt gegen eine Verschiebung um weitere zwei Jahre. Ich kann auch nicht nachvollziehen, warum man dies noch einmal macht. Insgesamt hat man nun 11 Jahre Zeit für die Umsetzung gehabt. Ich denke, es haben genügend Schulungen auch in diesem öffentlichen Bereich stattgefunden, um die Umsetzung des § 2b UStG gewährleisten zu können.

Es kann nun auch nicht behauptet werden, dass es keine Wettbewerbsbeeinträchtigungen gäbe, da doch erst die Einführung des § 2b UStG dazu geführt hat, dass man überhaupt Wettbewerbsbeeinträchtigungen wahrgenommen hat. Dann besteht offensichtlich kein Bedarf für den § 2b UStG und man kann es bei der Regelung des § 2 Absatz 3 UStG belassen.

Grundsätzlich begrüße ich die Anpassung der Grenzen in der Kleinunternehmerregelung. Dennoch fehlt es hier an einer Vorschrift, welche den Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit regelt. Bisher wurden die Umsätze eines Unternehmers hochgerechnet, um eine entsprechende Einordnung vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes ist jedoch völlig unklar, ob ein Großunternehmen, welches seine Tätigkeit gerade erst aufnimmt und im ersten Monat Umsätze zwischen 5 000 oder 10 000 Euro erzielt, dennoch unter die Kleinunternehmerregelung fallen soll. Hier fehlt es also an einer entsprechenden Regelung.

Hinsichtlich der Ist-Besteuerung besteht die Problematik nicht so sehr in der Umsetzung der EuGH-Entscheidung „Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“, sondern vielmehr darin, wie der Rechnungshinweis aussehen soll. Hier hat man gesagt, dass man dies noch einmal überprüfen möchte und die Regelung verschieben wolle.



Ich bin der Meinung, dass man es jetzt machen sollte. Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits einen guten Lösungsansatz für dieses Problem in Form einer Gesetzesergänzung entwickelt. Diese Ergänzung sieht vor, dass der Rechnungssteller in die Soll-Versteuerung rutscht, wenn ein entsprechender Rechnungshinweis fehlt. Er ist also verpflichtet, die Umsatzsteuer sofort abzuziehen. Der Rechnungsempfänger kann dann den Vorsteuerabzug geltend machen. Das wäre aus meiner Sicht eine recht gute und auch nachvollziehbare Möglichkeit.

Zum Schluss möchte ich auch noch einmal kurz auf die Musikschulen zu sprechen kommen. Die Musikschulen stehen sehr im Fokus, da sie offensichtlich eine große Lobby haben.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Gerade auch die privaten Lehrer.

Sv **Dr. Jörg Grune** (INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Das ist ja auch in Ordnung. Allerdings betrifft es dann nicht nur die Musikschulen, sondern auch Ballettschulen, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, welche in den gleichen Bereich fallen.

Ich habe ein Problem mit diesen Musikschulen. Ich verstehe natürlich, dass man die Ausbildung nicht verteuern möchte. Jedoch halte ich es als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, die Leistungen der Musikschulen unter den Ausbildungsbegriff zu fassen, da nach der Rechtsprechung des EuGH ein breites Spektrum erfüllt sein muss, um eine steuerliche Befreiung zu erhalten. Ein solch breites Spektrum existiert bei den Musikschulen jedoch nicht.

Es wird auch keine Rechtssicherheit erzielt, wenn man die Regelung so belässt und versucht, die Problematik mit einem BMF-Schreiben zu lösen.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Fragen richten sich an Frau Weber-Moritz und an Herrn Didier.

Zunächst eine Frage an Frau Weber-Moritz: Frau Kollegin Tillmann hatte bereits die 66 Prozent-Grenze angesprochen, bei der die vergünstigte Miete vom Finanzamt als Liebhaberei gewertet wird. In einigen Ballungsräumen steigen die Mieten sehr stark und schnell.

Allein in München sind die Mieten letztes Jahr um 20 Prozent gestiegen. Damit steigt auch der Vergleichsrahmen sehr schnell an, ohne dass die Kosten bei den Vermietern in einem vergleichbaren Rahmen steigen müssen. Halten Sie es für sinnvoll, die Grenze der Liebhaberei abzusenken, damit das Finanzamt nicht weitere Mietsteigerungen anreizt?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Dr. Weber-Moritz.

Sve **Dr. Melanie Weber-Moritz** (Deutscher Mieterbund e. V.): Ich halte dies für sinnvoll, es muss unbedingt passieren. Es widerspricht ansonsten auch der aktuellen Lage auf dem Mietwohnungsmarkt. Sie haben bereits angesprochen, dass wir nicht nur eine Mietpreissteigerung in den Städten und Ballungszentren bei den Angebotsmieten sehen, die in den Großstädten teilweise zweistellig im Jahr ausfallen. In Berlin sind die Angebotsmieten im letzten Jahr um 27 Prozent gestiegen. Das Gleiche gilt aber auch für die Bestandsmieten. In München gab es einen historischen Mietspiegel, der 21 Prozent über dem letzten lag. In den Städten, Ballungszentren und Universitätsstädten ist die Wohnungsmarktlage sehr angespannt. Insofern macht es Sinn, diese Grenze weiter abzusenken.

Auch die Sozialwohnungen spielen hier eine entscheidende Rolle. Wir verlieren im Jahr ungefähr 40 000 Sozialwohnungen, weil sie aus der Preisbindung herausfallen. Dadurch spannt sich der Markt immer weiter an.

Um die Kurve zur neuen Wohngemeinnützigkeit zu bekommen: Wir brauchen dringend ein stabiles Segment im Wohnungsmarkt, was garantiert, dass die Preise nicht nur deutlich unterhalb der marktüblichen, sondern auch unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Wir sehen nämlich gerade für die mittleren und vor allem für die niedrigeren Einkommensgruppen eine große Gefahr durch die aktuelle Entwicklung.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Von Herrn Didier möchte ich gerne hinsichtlich des Mobilitätsbudgets wissen, wie Sie die vorgesehene Pauschalbesteuerung im Gesetzentwurf bewerten.

Außerdem werden wir sowohl im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 als auch des Steuerfortentwicklungsgesetzes vertiefter diskutieren, wie man Arbeitsanreize verbessern kann.



Insbesondere bei in Teilzeit Arbeitenden und Alleinerziehenden gibt es viele Herausforderungen finanzieller Natur oder hinsichtlich der Kinderbetreuung. Es gibt schon einige steuerliche Anreize etwa im Hinblick Betreuungskosten oder die Steuergutschrift für Alleinerziehende, die wir uns vorgenommen haben. Wie positioniert sich der Deutsche Gewerkschaftsbund hierzu?

Der **Vorsitzende**: Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir unterstützen vollumfänglich den Alleinerziehendenentlastungsbetrag, wie er im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Wir sind uns hierbei auch mit vielen Verbänden einig, die in der Familienpolitik tätig sind.

Die beiden Jahressteuergesetze sind die richtigen Orte, um entsprechende Regelungen zu treffen. Sinnvollerweise sollten diese für eine schnelle und zügige Umsetzung noch vor dem Jahresende verabschiedet werden.

Zum Mobilitätsbudget ist schon viel Richtiges gesagt worden, was ich nicht nochmal wiederholen will. Ich will aber auf den Umstand hinweisen, dass sowohl steuerfreie als auch pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen gerne von Unternehmen genutzt werden, die nicht tarifgebundenen sind. Sie sind außerdem ein geeignetes Mittel, um das System der geringfügigen Beschäftigung aufrechtzuerhalten. Die geringfügige Beschäftigung hält Menschen davon ab, voll erwerbstätig zu werden.

Daher setzen wir uns dafür ein, die steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen an die Voraussetzung eines Tarifvertrags zu binden. Ein Tarifvertrag trifft nämlich auch Regelungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und zu weiteren Zusatzleistungen. Bei der heutigen Regelung steht es de facto weitgehend im Ermessen der Arbeitgeber von nicht tarifgebundenen Unternehmen, wie sie ihre Leistungen an die Arbeitnehmer deklarieren.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Schauhoff. Beim Thema der neuen Wohngemeinnützigkeit ist heute durch die Stellungnahmen der Sachverständigen deutlich geworden, dass die Regelung nicht zielgenau ist.

Halten Sie die Regelung aber nicht sogar für missbrauchsanfällig? Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, dass man sich einen gewissen Adressatenkreis aussucht, an dem man vermietet, und dafür das Vehikel einer gemeinnützigen GmbH nutzt. Könnten Sie sich dies auch vorstellen?

Wie beurteilen Sie den Aspekt, dass die Mietuntergrenze nur zu Beginn des Mietverhältnisses geprüft wird? Ich persönlich halte es für schwierig, dies mit dem Gemeinnützigkeitstatbestand in Einklang zu bringen.

Wie beurteilen Sie den Umstand, dass § 62 AO mit dem Jahressteuergesetz 2024 geändert, dann jedoch wiederum mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz abgeschafft werden soll? Vielleicht können Sie in diesem Zusammenhang auch noch zur zeitnahen Mittelverwendung und dem Gebot der Selbstlosigkeit Stellung nehmen.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Schauhoff.

Sv **Prof. Dr. Stephan Schauhoff** (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Es ist vollkommen unklar, wie das Konzept der neuen Wohngemeinnützigkeit wirtschaftlich aufgehen soll und wie sich die Finanzierung von neuen Wohnungsbeständen darstellen soll. Das ist meiner Ansicht nach nicht rechtssicher geregelt. Insofern stellt sich die Frage, ob es derzeit überhaupt zu einer Missbrauchsanfälligkeit kommen könnte. Wäre oder würde es rechtssicher ausgestaltet, gebe es sicherlich auch eine Missbrauchsanfälligkeit, weil es sich hier um hohe Beträge handelt.

Es handelt sich um ein Missverständnis, dass die Frage des Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit nicht geregelt ist. Dies ist im Gemeinnützigkeitsrecht klar geregelt: Vermögen, das einmal gemeinnützig gebunden ist, muss auch gemeinnützig gebunden bleiben. Es gibt eine klare Regelung im Gesetz. Insofern ist auch ein Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit nicht ohne weiteres möglich. Derartige Versuche kann es natürlich geben, etwa mit dem Herausverkauf von Wohnungen zu anderen Preisen. Die Beraterbranche legt hier durchaus einiges an Fantasie an den Tag und es wird ein neues Instrumentarium geschaffen werden.

Mein Problem ist, dass die Regelungen zur neuen Wohngemeinnützigkeit gänzlich unausgegoren sind.



Die Frage ist auch, welcher Gewinn überhaupt gemacht werden soll, wenn unter der marktüblichen oder ortsüblichen Miete vermietet wird. Es hat Gründe, warum neue Wohnungsbestände das kosten, was sie kosten, und welche Mieten dementsprechend dafür erhoben werden. Bei einer Vermietung unterhalb der ortsüblichen Miete können keine Gewinne erzielt werden. Wenn keine Gewinne erzielt werden, werden keine Steuern gezahlt. Dann entsteht auch kein Steuervorteil durch einen Steuerverzicht.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu § 62 AO finde ich es in der Tat bemerkenswert, dass hier eine Regelung durch das Jahressteuergesetz 2024 eingeführt werden soll, die dann wiederum durch das Steuerfortentwicklungsgesetz möglicherweise gestrichen wird. Das ist sehr verwirrend.

Grundsätzlich begrüße ich die Neuregelung des § 62 AO, wie sie im Jahressteuergesetz 2024 vorgeschlagen ist. Als Sachverständiger lehne ich ebenso wie der Bundesrat die Streichung der Regeln zur zeitnahen Mitverwendung sowie zur Eigenkapitalbildung bei gemeinnützigen Körperschaften ab. Der Bundesrat rät dringend davon ab. Auch ich rate sehr dringend davon ab, da es zu großen Steuerlücken führt, mit denen sich dieser Ausschuss dann im Anschluss sicher noch häufiger befassen müsste, wenn es so käme.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung geschrieben, dass sie es prüfen möchte. Sie hat sich aber nicht klar positioniert. Ich kann nur hoffen, die Prüfung fällt so aus, dass entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Freigrenze auf 80 000 Euro erhöht und stattdessen auf die genannten Streichungen verzichtet wird, die im Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 vorgesehen sind.

Ich habe in meiner Stellungnahme eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Regeln zur zeitnahen Mittelverwendung gemacht, auf die ich verweise.

Ein letzter Aspekt, der mir sehr am Herzen liegt: § 62 AO weist eine zukunftsgerichtete Perspektive auf, indem er Planungsänderungen und Rücklagenüberprüfungen durch gemeinnützige Organe zulässt. Das begrüße ich sehr.

Daher wundere ich mich, dass die Bundesregierung es entgegen der Prüfungsempfehlung des Bundesrates und der einhelligen Meinung in der Wissenschaft ablehnt, die sogenannte Business Judgement Rule in § 63 AO einzuführen. Das wird höchste Zeit. Die Dachverbände aus dem gemeinnützigen Sektor und der Zivilgesellschaft fordern das seit zwei Legislaturperioden. Man kommt dort nicht voran.

Wenn behauptet wird, dass die Einführung der Business Judgement Rule dem Steuerrecht widerspricht, handelt es sich hierbei meiner Ansicht nach um ein merkwürdiges Fehlverständnis. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung das Ordnungsrecht des gemeinnützigen Sektors. Dort werden keine Steuersätze und keine Steuerbemessungsgrundlagen festgelegt. Vielmehr wird geregelt, wann eine gemeinnützige Organisation vorliegt. Daher ist es mir ein Anliegen, darüber nachzudenken.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion der SPD, Kollege Daldrup, bitte.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Ich freue mich über dieses Engagement bei den Nachfragen zur Wohngemeinnützigkeit, auch über das von der Kollegin Tillmann.

Herr Professor Schauhoff, ich kann Ihnen versichern, dass bereits Beratungen zu dem Thema der zeitnahen Mittelverwendungen stattfinden. Ihr Petition bleibt nicht ungehört. Deswegen machen wir auch solche Veranstaltungen wie die heutige.

Und noch einmal zur Sache selbst: Wenn Herr Winkler keine freien gemeinnützigen Träger kennt, spricht dies nicht gegen die Existenz der freien gemeinnützigen Träger.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Löhr. Ich würde gerne wissen, wie Sie die kritischen Einschätzungen zur Umsetzbarkeit insbesondere unter dem Aspekt der 66-Prozent-Grenze beurteilen. Kann die Wiedereinführung der neuen Wohngemeinnützigkeit den Wohnungsbau von Werks- und Mitarbeiterwohnungen fördern? Kann dies Auswirkungen auf die Fachkräftesicherung haben?



Meine zweite Frage richtet sich an Frau Weber-Moritz und betrifft die Diskussion über die marktübliche Miete. Die gemeinnützigen Unternehmen werden bei der Umsetzung auf die Mittel der Länder angewiesen sein, die sie als Ergänzungsfinanzierung vom Bund erhalten. Wenn dies nach den Maßgaben des sozialen Wohnungsbaus erfolgt, wird es nicht nur Einkommensüberprüfungen geben, sondern auch Mietobergrenzen. Ist es ein Ansatzpunkt, es über die Länderumsetzung im sozialen Wohnungsbau zu machen?

Eine weitere Frage betrifft das Stichwort „Mietpreisfestsetzung“ und die Stellungnahme von Professor Löhr hinsichtlich der Kompatibilität mit dem EU-Beihilfenrecht. Ist dies eine Plädoyer dafür, dass man eine konkrete Mietpreisgrenze festlegen muss?

Herr Kuhnert hat von einer Eintritts- oder Wechselzulage gesprochen, um die Wohngemeinnützigkeit noch weiter zu fördern. Welche Investitionsmöglichkeiten sehen Sie?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Löhr. Sie hätten drei Minuten, aber es gibt auch noch die Frage an Frau Dr. Weber-Moritz.

Sv **Prof. Dr. Dirk Löhr** (Hochschule Trier): Zunächst mal die grundsätzliche Einschätzung: Bei Immobilien müssen zwei Phasen unterschieden werden. Die eine ist die Investitionsphase, in der vor allem die Investitionsförderung eine große Rolle spielt. Die zweite Phase beginnt, wenn die Finanzierung erfolgt ist und Gewinne erzielt werden. Dann spielt die Steuerbefreiung eine große Rolle.

In diesem Gesetzentwurf geht es um die Steuerfreiheit. Wie Herr Daldrup schon gesagt hat, hängt es sehr stark von den Ländern ab, wie sie die Investitionsförderung in ihre Förderkulissen einbetten. Der Bund hat im Rahmen des Artikel 104d Grundgesetz (GG) die Möglichkeit, hierbei zu helfen.

Meines Erachtens wäre es sinnvoll, den Ländern hier mehr Spielraum einzuräumen, da sie vor dem Hintergrund ihrer individuellen Situation dann beispielsweise Mietobergrenzen einführen würden. Deswegen halte ich die Verwendung des Begriffs der „marktüblichen Mieten“ für unglücklich, aber nicht für kriegsentscheidend, weil es schlussendlich eine Sache der Länder ist.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu den Mitarbeiterwohnungen halte ich es durchaus für möglich, dass einige Unternehmen gemeinnützige Tochterunternehmen gründen und dann auch Mitarbeiterwohnungen zur Verfügung stellen. Meines Erachtens sollte dies aber nicht zu selektiv erfolgen, da dies einer Gemeinnützigkeit entgegenstehen könnte. Es könnte zukünftig auch in Bezug auf die ESG-Kriterien attraktiv sein, wobei das „S“ für sozial noch nicht richtig ausbuchstabiert ist. Aus diesem Grunde glaube ich, dass die Wohngemeinnützigkeit – vorbehaltlich der länderspezifischen Regelungen – attraktiver sein könnte, als sie hier bisher in dieser Runde diskutiert worden ist.

Besserverdienenden Mitarbeitern könnte im Rahmen einer entsprechend höherpreisigen Vermietung innerhalb der Vermögensverwaltung ebenfalls etwas angeboten werden, was gerade in engen Wohnungsmärkten auch für solche Gruppen hilfreich wäre. Insoweit stimme ich Ihnen zu, dass diese Maßnahmen auch zur Fachkräftesicherung beitragen könnte.

Sve Dr. **Melanie Weber-Moritz** (Deutscher Mieterbund e. V.): Jetzt habe ich nicht mehr so viel Zeit, aber Herr Professor Löhr hat bereits etwas zu den Mietobergrenzen gesagt.

Aus unserer Sicht ist die Einführung von Mietobergrenzen möglich. Die kommunalen Wohnungsunternehmen in Berlin haben bereits Mietobergrenzen festgelegt und sie haben auch klare Regelungen für einkommensschwache Mieterinnen und Mieter oder für Härtefälle vorgesehen.

Unser Vorschlag wäre daher, im Rahmen der Einführung der neuen Wohngemeinnützigkeit die Grenze mindestens 20 Prozent unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete festzulegen.

Der **Vorsitzende**: Dann für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Winkler vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Wir haben schon viel über den Bundesrat gesprochen, der sich ausgiebig mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschäftigt hat. Dazu habe ich zwei Fragen.



Der Bundesrat regt an, § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG zu ändern. Dabei geht es um den Nachweis kürzerer Gebäudenutzungsdauern. Was halten Sie von diesem Vorschlag des Bundesrats?

Der Bundesrat regt außerdem eine pauschale Grundstückskürzung in § 9 Nummer 1 Satz 1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) an. Nach der Grundsteuerreform besteht dort Handlungsbedarf. Wie beurteilen Sie die Regelung inhaltlich?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Winkler.

Sv **Thomas Winkler** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Ich fange mit der zweiten Frage an. Wir begrüßen die Regelung, da sie der Bürokratieentlastung dient. Die vom Unternehmen bezahlte Steuer wird dann bei der Gewerbesteuer abgezogen.

Hinsichtlich Ihrer ersten Frage zum Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer bei der Absetzung für Abnutzung (AfA) begrüßen wir grundsätzlich eine entsprechende Regelung. Wir begrüßen auch, dass die Nachweismöglichkeit der kürzeren Restnutzungsdauer bestehen bleibt.

Wir glauben aber, dass die Ausgestaltung der Regelung deutlich übers Ziel hinausschießt. Die Unternehmen müssen einen enormen Bürokratieaufwand für die Auswahl der Sachverständigen betreiben, obwohl sie selbst über genügend Sachverstand verfügen, um die kürzere Restnutzungsdauer vernünftig nachzuweisen. Weiterhin halten wir die Grenzen, ab denen eine kürzere Restnutzungsdauer steuerlich wirksam wird, für völlig sachfremd.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Was halten Sie von dem Umstand, dass diese Regelung auch rückwirkend auf alle Fälle angewandt werden soll, wo die Abschreibung verändert worden ist?

Sv **Thomas Winkler** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Bei der rückwirkenden Anwendung von Steuergesetzen stellt sich immer die Frage der Verfassungsmäßigkeit und die Frage, ob es sich um eine echte oder eine unechte Rückwirkung handelt.

Die Unternehmen haben sich auf die bisherige Rechtslage im Rahmen ihrer Finanzierungsmöglichkeiten eingestellt. Die Rückwirkung würde die Unternehmen in einer Art und Weise belasten, die nicht absehbar war. Deshalb lehnen wir dies auch ab.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich habe eine weitere Frage an Herrn Dr. Kambeck.

Es gibt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs zum Verwaltungsvermögen bei den Erbschaften, die so genannte Hotelbranchenlösung. Danach sollen Hotels in das Verwaltungsvermögen fallen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht damit der Gesetzesbegründung entgegen, die wir damals geschrieben haben. Ich finde es interessant, dass der Wille des Gesetzgebers keine Rolle mehr spielt. Halten Sie in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Anpassung für notwendig?

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Ja, wir halten eine Gesetzesanpassung für notwendig. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat es schon so formuliert. Dies sollte man aufnehmen und einem eigenständigen Konzernbegriff im Erbschaftsteuerrecht verankern, damit die Rechtssicherheit gegeben ist.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Kollegin Beck.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Ich komme zum Themenkomplex der Umsatzsteuer zurück und richte meine Frage an Herrn Professor Ismer.

Würden Sie uns zustimmen, dass bürokratieabbauende Effekte entstehen, wenn beim Verkauf in der Gastronomie Milchalternativen mit dem gleichen Umsatzsteuersatz wie Kuhmilch besteuert würden und der Umsatzsteuersatz für einen Cappuccino mit Kuhmilch gleich hoch wäre wie für einen mit anderer Milch?

Wenn wir noch Zeit haben, hätten ich noch eine Frage an Herrn Becker von der Klima-Allianz. Welche Ideen hätten Sie noch für eine konsistentere und klimaschonende Ausgestaltung der steuerlichen Mobilitätsförderung.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Professor Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Universität Potsdam): Es gibt bei den ermäßigten Steuersätzen einen Rechtfertigungsbedarf, weshalb überhaupt ermäßigt besteuert wird. Der Grundsatz ist die allgemeine Verbrauchsteuer, was bedeutet, dass grundsätzlich der Regelsteuersatz angewandt wird.



Allerdings haben wir vor bereits 15 Jahren ein Gutachten zu den ermäßigten Steuersätzen geschrieben und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es durchaus gerechtfertigt ist, für Lebensmittel eine ermäßigte Besteuerung vorzusehen.

Es gibt bei den Lebensmitteln einzelne Ausnahmen von dieser Regelung. Das sind insbesondere Luxuslebensmittel, wie sie sich im Jahr 1967 dargestellt haben. Das kann man beibehalten oder auch nicht. Es ist wahrscheinlich eher eine symbolische Gesetzgebung.

Jenseits dessen sind neue Produkte auf den Markt gekommen, die auch Lebensmittel sind, aber in eine andere Zollkategorisierung gefallen sind, weshalb der ermäßigte Steuersatz keine Anwendung findet. Das ist das Problem, vor dem wir stehen. Im Jahr 1967 wurde noch angenommen, dass es sich bei Getränken um Luxusartikel handelt, mit Ausnahme von Wasser und Milch. Die Realität hat sich weiterentwickelt.

Wenn man Milch weiterhin nicht als Luxusgut einstufen möchte, scheint es mir naheliegend, für Milchalternativen im gleichen Preissegment wie Milch einen ähnlichen Steuersatz anzuwenden. In To-Go-Geschäften wird Kaffee mit sieben Prozent besteuert, da dieser im Wesentlichen aus Milch besteht. Die Konsequenz wäre somit, dass Getränke, welche im Wesentlichen aus Milchalternativen bestehen, auch ermäßigt zu besteuern. Dafür hätte ich gewisse Sympathien. Das würde ich auch nicht in den Bereich der Lenkung einordnen, sondern in den Bereich der Modernisierung des Steuerrechts.

Der **Vorsitzende**: Herr Becker, bitte.

Sv **Jonas Becker** (Klima-Allianz Deutschland e. V.): Ich hatte bereits erwähnt, dass wir insbesondere im Verkehrssektor mehrere parallele Steuervergünstigungen haben. Diese sind hinsichtlich des ökologischen und sozialen Aspektes manchmal fragwürdig.

Wir setzen uns für eine sozial-ökologische Reform der Entfernungspauschale ein, die eigentlich vorgesehen war. Wir fordern eine Anhebung der Dienstwagenbesteuerung von zwei Prozent. Das hilft auch dem Mobilitätsbudget, da dann Haushaltsmittel wieder zurückkommen, die bisher sozial ungerecht verteilt worden sind.

Gleichzeitig muss man überlegen, was man den Beziehern niedriger Einkommen ermöglichen will.

Ich möchte hier noch einmal für das Deutschland-Ticket werben, das 14 Millionen Menschen erreicht. Es gibt aber noch kein Sozialticket, das Beziehern niedriger Einkommen zugutekommt. Das Fraunhofer-Institut hat letzte Woche eine neue Studie herausgebracht, die belegt, dass ein solches Sozialticket nicht teuer wäre. Die Kosten würden sich für eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer auf drei Millionen Euro belaufen. Dies wäre also ein guter Ansatzpunkt, um auch Menschen mit niedrigem Einkommen einzubeziehen.

Deshalb ein klares Petitum dafür, die bisherigen Steuervergünstigungen durch eine Anhebung der Dienstwagenbesteuerung zu reduzieren und klare Signale an Menschen mit niedrigem Einkommen zu senden, etwa durch ein Sozialticket. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion hat der Kollege Mordhorst das Wort.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich kehre zum Thema zurück und höre auf, dieses Jahressteuergesetz 2024 so aufzublasen.

Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck und betrifft § 7 Satz 8 GewStG. Die passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte sollen in Zukunft der Gewerbesteuer im Inland unterliegen. Wie bewerten Sie die gewerbesteuerliche Erfassung von Auslandseinkünften grundsätzlich und wie die konkrete Regelung?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Wir bewerten die Einbeziehung der Hinzurechnungsbeträge grundsätzlich kritisch. Das Ziel des neu gefassten § 7 GewStG ist die Klarstellung, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte gewerbesteuerlich erfasst werden, sogar dann, wenn Deutschland das Besteuerungsrecht bereits nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zusteht. Das betrifft zum Beispiel die Anrechnungsbetriebsstätten. Das Problem ist aber, dass diese ohnehin spätestens im Inland mit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent belastet werden, sodass gar keine Niedrigbesteuerung im Sinne des § 8 Außensteuergesetz (AStG) vorliegen kann.

Aus unserer Sicht ist daher unklar, warum überhaupt eine gewerbesteuerliche Erfassung erfolgen soll, wenn keine Niedrigbesteuerung der ausländischen Betriebsstätteneinkünfte vorliegt.



Unser Petitum ist hier, den Einbezug von Auslandseinkünften in die Gewerbesteuer grundsätzlich zu unterlassen. Wir sehen dies kritisch; so haben wir es auch gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden in der schriftlichen Stellungnahme formuliert.

Davon abgesehen sollte eine Erfassung passiver ausländischer Betriebsstätteneinkünfte zumindest auf jene Fälle beschränkt werden, in denen unter Berücksichtigung der deutschen Steuer überhaupt eine Niedrigbesteuerung vorliegt. Insofern sollte die nun vorgesehene Klarstellung alle Betriebsstätterträge gewerbesteuerlich erfassen, sofern sie im Inland liegen. Auf die gewerbesteuerliche Erfassung ausländischer Betriebsstätterträge sollte grundsätzlich verzichtet werden. Der Sinn der Gewerbesteuer ist nämlich, die inländische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzubilden, um damit die Angebote auf der kommunalen Ebene finanzieren zu können. Dies darf jedoch nicht durch eine fiktive Hinzurechnung der passiven ausländischen Einkünfte geschehen.

Unser Petitum lautet daher: Es sollte generell darüber nachgedacht werden, die Hinzurechnungsbeträge nach dem Außensteuergesetz aus der Gewerbesteuerpflicht herauszunehmen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die Fraktion der SPD verzichtet auf die letzte Frage. Somit sind wir am Ende der Anhörung.

Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen und bei den Kolleginnen und Kollegen und allen, die teilgenommen haben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12:46 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- abgegebene Stellungnahmen -

Stellungnahme von Anziger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.

Stellungnahme der Acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft

Stellungnahme des GdW Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Stellungnahme der DIHK Deutschen Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes e. V.

Stellungnahme von Grune, Dr. Jörg, INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Stellungnahme von Grune, Dr. Jörg, INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(ergänzende Stellungnahme)*

Stellungnahme des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Stellungnahme von Ismer, Prof. Dr. Roland, Universität Potsdam

Stellungnahme der Klima-Allianz Deutschland e. V.

Stellungnahme der KUB Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH

Stellungnahme von Löhr, Prof. Dr. Dirk, Hochschule Trier

Stellungnahme von Schauhoff, Prof. Dr. Stephan, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn